



Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2022

Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG
Ordnungsmäßigkeits-
und Belegprüfung 2022

Bericht des Rechnungshofes





Bundesrechnungsabschluss 2022

Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2022

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Juni 2023

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8063

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover, Rückseite; [istockphoto.com](https://www.istockphoto.com):

@jk78; @mammuth; @tibor13; @kflGALORE



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	7
Zentrale Empfehlungen	11
Prüfungsablauf und –gegenstand	13
Prüfungshandlungen	15
Teil I: Systematische Prüfungshandlungen	17
Verbuchungssystematik	17
Anlagevermögen	26
Vorräte – Strategische Gasreserve	34
Forderungen des Bundes	38
Saldenbestätigungen – Debitoren und Kreditoren	47
Follow-up zum Liquiditätsmanagement – Negativzinsen	47
Kontenabstimmung – Banksalden	52
Rückstellungen	54
Internes Kontrollsystem – Follow-up zu Vier-Augen-Prüfungen im Personalmanagementsystem PM-SAP	63
Teil II: Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung	66
Grundlagen	66
Auszahlungsrelevante Stichproben	68
Einzahlungsrelevante Stichproben	72
Eilnachrichtenverfahren	73
Stammdatenpflege	74
Schlussempfehlungen	75
Anhang A	82
Stichproben je Untergliederung für auszahlungsrelevante Belege	82
Anhang B	84
Stichproben je Untergliederung für einzahlungsrelevante Belege	84



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zahlungen für den Energiekostenausgleich und Abwicklungskosten 2022 _____	21
Tabelle 2:	Prüfungskriterien Stichprobenprüfung Sachanlagen _____	29
Tabelle 3:	Stichproben und Mängel je Untergliederung _____	31
Tabelle 4:	Treuhandvermögen je Untergliederung 2021 und 2022 _____	39
Tabelle 5:	Forderung aus den Abrechnungen der ÖBB-Zuschussverträge _____	41
Tabelle 6:	Stand liquider Mittel bei ausgewählten Abwicklungsstellen, 2019 bis 2022 _____	48
Tabelle 7:	Angefallene Negativzinsen bei ausgewählten Abwicklungsstellen, 2019 bis 2022 und Zinserträge 2022 _____	49
Tabelle 8:	Abstimmung der Bankkontenstände _____	52
Tabelle 9:	Erhöhter Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus 2022 _____	55
Tabelle 10:	Vergleichsrechnung der Personalrückstellungen zum 31. Dezember 2022 _____	58
Tabelle 11:	Prozesskostenrückstellung _____	61



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Unterschiedliche Beschaffungsprozesse im Anlagevermögen	30
---	----

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEI	AEI – Agentur für Europäische Integration und wirtschaftliche Entwicklung GmbH
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
ARR	Allgemeine Rahmenrichtlinien
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
ASGM	ASGM Austrian Strategic Gas Storage Management GmbH
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BHV	Bundeshaushaltsverordnung
BKA	Bundeskanzleramt
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMG	Bundesministeriengesetz
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BML	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVV	Bundesvermögensverwaltungsverordnung
bzw.	beziehungsweise
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
COVID	corona virus disease (Coronaviruserkrankheit)
d.h.	das heißt
EKAG	Energiekostenausgleichsgesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
FI-AA	SAP-Modul Finance Asset Accounting



G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
HIS	Haushaltsinformationssystem des Bundes
HV-SAP	Haushaltsverrechnungssystem
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards (internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor)
ISA	International Standards on Auditing (international anerkannte Grundsätze zur Abschlussprüfung)
ISSAI	International Standards of Supreme Audit Institutions (Internationale Normen und Richtlinien für die staatliche Finanzkontrolle)
IT	Informationstechnologie
LGBl.	Landesgesetzblatt
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MWh	Megawattstunde
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
p.a.	per annum
PM-SAP	Personalmanagementsystem des Bundes
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz
S.	Seite
TWh	Terawattstunden
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UG	Untergliederung
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer



Bundesrechnungsabschluss 2022

Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2022

vgl.	vergleiche
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

WIRKUNGSBEREICH

- alle Bundesministerien und obersten Organe

Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2022

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von September 2022 bis April 2023 die Abschlussrechnungen 2022 gemäß § 9 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948. Dabei führte er analytische und systematische Prüfungshandlungen durch, um die Richtigkeit der Abschlussrechnungen zu überprüfen. Im Rahmen der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung beurteilte er die Ordnungsmäßigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit der Verrechnung und Belege für die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung.

Dementsprechend besteht der vorliegende Bericht aus zwei Teilen:

- **Teil I** enthält die analytischen und systematischen Prüfungshandlungen,
- **Teil II** die Ergebnisse der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung.

Kurzfassung

Teil I:

Prüfung der Abschlussrechnungen – systematische Prüfungshandlungen

Für die ab dem Jahr 2023 zu veröffentlichenden Kosten für Studien, Gutachten und Umfragen sah das Bundesministerium für Finanzen **keine einheitliche Vorgabe zur Verrechnung** vor. Dies unterblieb auch bei den Maßnahmen aus den Entlastungspaketen im Bundeshaushalt. Eine einheitliche, transparente und verwaltungsökonomisch effiziente Auswertung war daher nicht möglich. Die fehlende einheitliche Verrechnungsvorgabe erschwerte zudem die Berichterstattung über geplante Maßnahmen sowie deren Umsetzung und band Ressourcen für die Datenerhebung. Dies wäre durch eine vorausschauende Planung und durch einheitliche Vorgaben vermeidbar. (TZ 3)

Das Bundesministerium für Finanzen ordnete für den **Energiekostenausgleich** Zahlungen an Energieversorgungsunternehmen für das Jahr 2022 an, die erst im Jahr 2023 fällig waren. Dies widersprach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, wonach Zahlungen grundsätzlich nicht vor ihrer Fälligkeit geleistet werden dürfen.

Die Buchhaltungsagentur beanstandete die vorzeitigen Zahlungen nicht. Zudem war die fehlende Vereinbarung von einheitlichen Zahlungszielen mit den Energieversorgungsunternehmen verwaltungsökonomisch nicht zielführend. (TZ 4)

Im Rahmen der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung zeigte sich, dass die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur **Obligoverrechnung** – das sind Verrechnungen für vorgemerkte oder reservierte Mittelverwendungen – nicht immer richtig ausgelegt wurden. Mehr Klarheit könnte in Form einer Handlungsanleitung oder auch durch technische Hilfestellungen im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP geschaffen werden. Eine klare Definition von Ausnahmetatbeständen zur Verrechnung von Obligos wäre erforderlich. (TZ 5)

Organisationsänderungen in den Ministerien erforderten Umstrukturierungen (Neuanlagen und Auflösungen) von Detailbudgets in der Haushaltsverrechnung. Die **Schließung von Detailbudgets** nach der vollständigen Übertragung von Vermögenswerten und Schulden auf die neuen Detailbudgets unterblieb mehrmals. Dadurch waren Verrechnungen in aufgelassenen Detailbudgets weiterhin möglich. (TZ 6)

Die mit Aufwendungen für **Digitalisierungsprojekte** geschaffenen immateriellen Vermögenswerte wurden grundsätzlich nicht in der Vermögensrechnung aktiviert, auch wenn daraus ein zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen zu erwarten war und durch diese Projekte werthaltiges Vermögen geschaffen wurde. Verfahrensanweisungen zur Bilanzierung solcher Vermögenswerte fehlten. (TZ 7)

Eine Stichprobenprüfung zur **Verbuchung der Anlagenzugänge** zeigte, dass Anlagen, die bereits geliefert waren, nicht aktiviert wurden, solange für diese noch keine Rechnung vorlag. Insoweit war das Anlagevermögen in der Vermögensrechnung zu niedrig ausgewiesen. Geleistete Anzahlungen wurden erst zum Zeitpunkt des Erhalts der Schlussrechnung umgebucht, nicht schon bei der Inbetriebnahme der Anlage, wodurch der Ausweis des Anlagevermögens nicht korrekt war. Verfahrensbeschreibungen zum Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP vermittelten Inhalte, die mit der Bundeshaushaltsverordnung 2013 nicht im Einklang standen. (TZ 8)

Die **strategische Gasreserve** wurde in der Haushaltsverrechnung zunächst als Transfer anstatt als Anschaffung eines Vermögenswerts verbucht; damit einhergehend waren die Aufwendungen des Bundes um 3,747 Mrd. EUR zu hoch. Erst durch die Erfassung der strategischen Gasreserve als Vermögenswert unter den Vorräten wurde eine ordnungsgemäße Darstellung erreicht. Die gesetzliche Regelung sieht einen Veräußerungspreis für die strategische Gasreserve vor, der mindestens den Anschaffungskosten inklusive angemessener Teile der sonstigen Kosten zu entsprechen hat. Eine Bewertung mit den historischen Anschaffungskosten war daher vertretbar. (TZ 9)

In den vergangenen Jahren zeigte der RH wiederholt Verbesserungspotenzial bei der Behandlung von **Treuhandvermögen** auf. Dieses umfasst jene finanziellen Mittel, die sich zum Bilanzstichtag bei Geschäftspartnern der Ministerien, zumeist bei Abwicklungsstellen für Förderprogramme, zur zweckentsprechenden Verwendung im Namen und auf Rechnung des Bundes befinden. Das Bundesministerium für Finanzen erarbeitete gemeinsam mit dem RH eine Verrechnungsanweisung, die wesentliche Empfehlungen des RH zur einheitlichen Verrechnung der Treuhandmittel umsetzte. Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen zum Abbau überschüssiger Liquidität aus Bundesmitteln bei Dritten fehlten, wodurch sich der Stand an Treuhandmitteln nur unwesentlich gegenüber den Vorjahren verringerte. Das Fehlen dieser Vorgaben birgt die Gefahr einer Überliquidität, die der Bund fremdfinanzieren muss; insbesondere bei steigenden Zinsen führt dies zu höheren Belastungen des Bundeshaushalts. (TZ 10)

Bei teilweiser oder gänzlicher Uneinbringlichkeit von Forderungen sind Einzelwertberichtigungen vorgesehen bzw. sind Forderungen ganz oder teilweise abzuschreiben. Zum Beispiel waren Forderungen des Bundesministeriums für Inneres, deren Einbringlichkeit aufgrund eines Insolvenzverfahrens nicht sichergestellt war, nicht wertberichtigt. (TZ 14)

Die aus Bundesmitteln bereitgestellte **Liquidität** zum Jahresende sank bei einzelnen Abwicklungsstellen gegenüber dem Vorjahr deutlich, insbesondere jene der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG). Mit dem Rückgang der Liquiditätsstände sanken auch die angefallenen **Negativzinsen**. Ausschlaggebend dafür war auch das Zinsumfeld mit steigenden Zinssätzen. Die weiterhin hohen Liquiditätsstände zum Jahresende deuteten dennoch auf eine Überliquidität bei einzelnen Abwicklungsstellen hin. In diesem Zusammenhang stellte der RH abermals kritisch einen Bedarf für ein zentrales Liquiditätsmanagement und eine institutionalisierte Überwachung der bedarfsgerechten Überweisung von liquiden Mittel fest, insbesondere vor dem Hintergrund der für den Bund steigenden Finanzierungskosten. Zudem wäre in Finanzierungsvereinbarungen der Begriff der bedarfsgerechten Mittelbereitstellung zu konkretisieren, um Überliquidität bei den Abwicklungsstellen zu vermeiden. (TZ 16)

Der Energiekostenausgleich war als **Transfer an Unternehmen**, d.h. an die Energieversorgungsunternehmen, verbucht. Die Begünstigten waren allerdings private Haushalte. Dadurch waren die Transfers an Unternehmen zu hoch und Transfers an private Haushalte zu niedrig ausgewiesen. Der RH verwies auf seine Empfehlungen im Rahmen der Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2019, den Transferbegriff im Haushaltsrecht näher zu definieren, um eine einheitliche Verrechnungspraxis sicherzustellen. Dabei wäre auch eine Neuordnung der Gliederung der Transferaufwendungen zu prüfen, um dadurch die Aussagekraft, Vergleichbarkeit und Steuerungsrelevanz der Haushaltsdaten zu erhöhen. (TZ 18)



Im Zuge der Übernahme neuer Aufgaben, die wesentliche finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben – z.B. Energiekostenausgleich oder Klimabonus –, sollten sich die Ressorts mit der (periodengerechten) Verrechnung eines Sachverhalts frühzeitig auseinandersetzen. Dies würde eine haushaltsrechtlich korrekte Bilanzierung zum Abschlusstichtag, etwa durch die Erfassung einer **Rückstellung**, sicherstellen. (TZ 18)

Teil II:

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Im Rahmen der **Stichprobenprüfung** überprüfte der RH insgesamt 1.642 auszahlungsrelevante Belege, davon waren 166 Belege bzw. 10,1 % (2021: 6,6 %) mangelhaft. Von den 139 überprüften einzahlungsrelevanten Belegen waren zehn Belege bzw. 7,2 % mangelhaft (2021: 2,6 %). Die festgestellten Mängel führten zu keinen betraglichen Änderungen der Abschlussrechnungen. (TZ 23)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

alle Bundesministerien und obersten Organe

- Bei der Übernahme neuer Aufgaben, die wesentliche finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben, wäre durch eine frühzeitige Auseinandersetzung mit der Verrechnung eines Sachverhalts eine haushaltsrechtlich korrekte Bilanzierung zum Abschlusstichtag sicherzustellen. (TZ 18)
- Offene Forderungen wären jeweils spätestens zum Abschlusstichtag auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen; bei Bedarf wären Wertberichtigungen im begründeten Ausmaß durchzuführen. (TZ 14)

Bundesministerium für Finanzen

- Mit dem Ziel eine Verfahrensanweisung für die Verbuchung und Aktivierung von Digitalisierungsaufwendungen des Bundes auszuarbeiten, sollte eine verstärkte Befassung mit dem Ansatz, dem Ausweis und der Bewertung von immateriellen Vermögenswerten, die aufgrund von Digitalisierungsprojekten geschaffen werden, erfolgen. (TZ 7)
- Für die gemäß Art. 20 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz zu veröffentlichenden Kosten für Studien, Gutachten und Umfragen wären geeignete Kennzeichnungen in der Verrechnung vorzugeben und diese zeitnah den Ressorts zu kommunizieren. (TZ 3)
- Gemeinsam mit dem RH wären die haushaltsrechtlichen Bestimmungen für die Verrechnung von Obligos zu überarbeiten, um deren Verrechnung sowie etwaige Ausnahmetatbestände von der Verrechnung klarzustellen. (TZ 5)



Bundesrechnungsabschluss 2022

Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2022

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von September 2022 bis April 2023 die Abschlussrechnungen 2022 gemäß § 9 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948 (**RHG**). Der vorliegende Bericht besteht aus zwei Teilen: **Teil I** umfasst die analytischen und systematischen Prüfungshandlungen, **Teil II** die Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung.

Mit den analytischen und systematischen Prüfungshandlungen in **Teil I** überprüfte der RH die Richtigkeit der Abschlussrechnungen. Die Prüfung erstreckte sich u.a. auf die Bewertung von Beteiligungen, die Verbuchung von Anlagenzugängen, die Erfassung und Bewertung von Forderungen und die Dotierung von Rückstellungen. Diese Prüfungshandlungen fokussierten auf das Jahr 2022. Der RH bezog darüber hinaus auch Sachverhalte in die Prüfung ein, die das Jahr 2023 betrafen, aber bereits im Jahr 2022 Vorbereitungsmaßnahmen erfordert hätten (**TZ 3**). Zur Abstimmung von Positionen der Vermögensrechnung holte der RH externe Bestätigungen in Form von Bankbestätigungen, Rechtsanwaltsbestätigungen und Saldenbestätigungen ein.

Einzelne Sachverhalte, die bereits bei der Prüfung der Abschlussrechnungen in den Vorjahren zu Feststellungen und Empfehlungen des RH geführt hatten, verfolgte der RH nunmehr im Rahmen einer Follow-up-Beurteilung weiter:

- Anlagevermögen,
- Treuhandvermögen,
- Forderung gegenüber der ÖBB-Infrastruktur AG,
- Forderungen aus der Besoldung,
- Liquiditätsmanagement – Negativzinsen,
- Personalrückstellungen,
- Vier-Augen-Prüfungen im Personalmanagementsystem PM-SAP.

Mit den im **Teil II** dargestellten Prüfungshandlungen verfolgte der RH das Ziel, die Ordnungsmäßigkeit und die ziffernmäßige Richtigkeit der Verrechnungsaufzeichnungen und Belege für die Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung 2022 zu beurteilen. Dabei ermittelte er die Anzahl der zu überprüfenden Belege anhand einer statistischen Methode.

- (2) Die Abschlussrechnungen der UG 06 Rechnungshof für das Finanzjahr 2022 prüfte ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen.¹

¹ Mit der Prüfung wurde die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft beauftragt.

(3) Der RH übermittelte das Prüfungsergebnis allen haushaltsleitenden Organen, der Buchhaltungsagentur des Bundes (in der Folge: **Buchhaltungsagentur**), der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur und der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (in der Folge: **Bundesrechenzentrum GmbH**) im Mai 2023 zur Stellungnahme.

Die Bundesrechenzentrum GmbH und die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur verzichteten auf eine Stellungnahme. Die Präsidentschaftskanzlei, die Parlamentsdirektion, der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, die Volksanwaltschaft, das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft nahmen das Prüfungsergebnis zur Kenntnis bzw. sagten in ihrer Stellungnahme eine Umsetzung der Empfehlungen des RH zu.

Das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und die Buchhaltungsagentur des Bundes gaben eine Stellungnahme ab.

Der RH erstattete im Juni 2023 eine Gegenäußerung an das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und an die Buchhaltungsagentur des Bundes.

Prüfungshandlungen

- 2 (1) Der RH ist gemäß § 117 Bundeshaushaltsgesetz 2013² (**BHG 2013**) bei Prüfung der Abschlussrechnungen zur Einhaltung nationaler und internationaler Prüfungsstandards verpflichtet. Der Prüfung der Abschlussrechnungen legte er daher die Internationalen Normen und Richtlinien für die staatliche Finanzkontrolle (International Standards of Supreme Audit Institutions – **ISSAI**) bzw. die international anerkannten Grundsätze zur Abschlussprüfung (International Standards on Auditing – **ISA**) zugrunde.

Besonderes Augenmerk legte der RH auf die Prüfungsstandards ISSAI 2300 „Planung von Abschlussprüfungen“ und ISSAI 2315 „Erkennung und Beurteilung der Risiken wesentlicher Falschangaben durch die Gewinnung eines ausreichenden Verständnisses der Einheit und ihres Umfelds“. Diesen Standards folgend ist das Interne Kontrollsystem der einzelnen Verrechnungsprozesse zu beurteilen. Demnach folgten die Auswahl und der Umfang der zu prüfenden Stichproben dem Ziel, das Risiko nicht entdeckter Fehler zu minimieren, die wesentliche Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung haben können.

Von wesentlichen Auswirkungen ging der RH unter Anwendung der ISSAI 2320 „Die Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung“ dann aus, wenn die festgestellten Mängel 1 % der budgetierten Gesamtaufwendungen des Bundes überschritten („Gesamtwesentlichkeit“). Die Gesamtwesentlichkeitsgrenze betrug 2022 somit 1.061,18 Mio. EUR (1 % von 106,118 Mrd. EUR). Überschreiten die Fehler diese Grenze, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Haushaltsverrechnung des Bundes geeignet ist, ein getreues Bild der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzlage zu geben.

Für die Beurteilung der einzelnen Prozesse bzw. Positionen der Abschlussrechnungen reduzierte der RH die Gesamtwesentlichkeit in Anlehnung an ISSAI 2330 „Prüfungshandlungen des Prüfers als Reaktion auf die beurteilten Risiken“.

Je mangelhafter das Interne Kontrollsystem einer überprüften Einheit einzuschätzen war, desto höher war der Prozentsatz zu wählen, mit dem die Gesamtwesentlichkeit reduziert wurde, wodurch die Wesentlichkeitsgrenze entsprechend sank. Basierend auf dem RH-Bericht „Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes“ (Reihe Bund 2012/10) und unter Berücksichtigung der Prüfungsfeststellungen der diesem Bericht folgenden Jahresabschlussprüfungen reduzierte der RH die Gesamtwesentlichkeit um 30 % und ermittelte somit eine Planungswesentlichkeit für das Jahr 2022 von 742,83 Mio. EUR.

² BGBl. I 139/2009 i.d.g.F.



(2) Die systematischen Prüfungshandlungen im Rahmen der gegenständlichen Prüfung konnten erst nach Vorliegen des endgültigen Zahlenwerks ab März 2023 durchgeführt werden. Dem risikoorientierten Prüfungsansatz entsprechend überprüfte der RH relevante Positionen der Abschlussrechnungen stichprobenartig. Es erfolgte eine bewusste Stichprobenauswahl von Geschäftsfällen, die verrechnungsrelevante Vorgänge betrafen und deren Rechtsgrundlagen von allen Ministerien und obersten Organen im Sinne der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens zu beachten waren. Der RH überprüfte zudem ausgewählte Geschäftsbereiche im Hinblick auf die systematische Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verrechnung.

Teil I: Systematische Prüfungshandlungen

Verbuchungssystematik

Einheitliche Kennzeichnung von Studien, Gutachten und Umfragen sowie von Maßnahmenpaketen

3.1 (1) Kennzeichnung von Studien, Gutachten und Umfragen

Art. 20 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz (**B-VG**)³ sieht vor, dass alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe ihre Studien, Gutachten und Umfragen, die sie in Auftrag geben, samt deren Kosten in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen haben, solange und soweit deren Geheimhaltung nicht geboten ist.

Der RH erhob, ob das Bundesministerium für Finanzen den Ministerien und obersten Organen für die vorgesehenen Veröffentlichungen eine einheitliche Kennzeichnung der damit verbundenen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP vorgegeben hat. Beispielsweise hatte das Bundesministerium für Finanzen für die Verrechnung der Auszahlungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ein eigenes Rundschreiben an alle haushaltsleitenden Organe versendet.

Eine einheitliche Kennzeichnung würde eine transparente Grundlage und eine einfache Auswertungsmöglichkeit im Hinblick auf die Veröffentlichung derartiger Daten sicherstellen.

Das Bundesministerium für Finanzen teilte dem RH mit, dass es keine ressortübergreifenden, einheitlichen Vorgaben plane, zumal die haushaltsleitenden Organe für die Verrechnung selbst zuständig seien. Es erachtete aber diesbezüglich die Einführung eigener Finanzstellen für sinnvoll.

(2) Kennzeichnung von Maßnahmenpaketen

Zur Abfederung der Auswirkungen der hohen Preissteigerungen für Haushalte und Unternehmen beschloss der Nationalrat im Jahr 2022 zahlreiche Maßnahmen, wie den Energiekostenausgleich, den Anti-Teuerungsbonus, Einmalzahlungen für vulnerable Gruppen oder die Erhöhung des Klimabonus. Die einzelnen Maßnahmen präsentierte die Bundesregierung in drei Entlastungspaketen, für die ein budgetäres Volumen von insgesamt 32,330 Mrd. EUR in den Jahren 2022 bis 2026 vorgesehen ist.⁴

³ BGBl. 1/1930 i.d.F. BGBl. I 141/2022 (am 1. Jänner 2023 in Kraft getreten)

⁴ siehe Bundesrechnungsabschluss 2022, Textteil Band 1, TZ 1.3

Der RH erhob in den von Entlastungsmaßnahmen betroffenen Ministerien die geplanten und tatsächlichen Auszahlungen (Aufwendungen) sowie die Form der budgetären Vorsorge⁵ für die Auszahlungen für das Jahr 2022. Die Ermittlung der Ist-Werte aus den Verrechnungsdaten im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP war vielfach nicht möglich, da Dritte, z.B. Pensionsversicherungsträger, Studienbeihilfebehörde oder Krankenversicherungsträger, die Maßnahmen abwickelten. Bei einer Abwicklung durch den Bund war für die Verbuchung nicht durchgängig eine eigene Kennzeichnung im HV-SAP vorgesehen. Unmittelbar auswertbar durch geeignete Kennzeichnung waren beispielsweise die Auszahlungen (Aufwendungen) für den Klimabonus und den Anti-Teuerungsbonus in der UG 43 Klima, Umwelt und Energie (eigenes Detailbudget) sowie für den Energiekostenausgleich in der UG 45 Bundesvermögen (eigene Finanzstelle).

Das Bundesministerium für Finanzen gab keine Richtlinien zur Auswertung der Gesamtkosten der Entlastungspakete bzw. der einzelnen Maßnahmen vor.

Die Berichte zum Vollzug des Bundeshaushalts des Bundesministeriums für Finanzen sowie die Berichte zur ersten bzw. zweiten Novelle des Bundesfinanzgesetzes 2022 (**BFG 2022**) und des Bundesfinanzrahmengesetzes 2022 bis 2025 enthielten Übersichten zu den Entlastungspaketen. Die einzelnen Maßnahmen und deren budgetäre Vorsorge waren nicht durchgängig zwischen den Berichten abstimmbare, weil diese jeweils unterschiedlich dargestellt und nicht eigens im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP gekennzeichnet waren. Das Bundesministerium für Finanzen musste die für die Vollzugsberichte notwendigen Ist-Werte der Entlastungspakete ebenfalls bei den betroffenen Ministerien erheben.

(3) Konteneröffnung

Zur Kennzeichnung von Maßnahmenpaketen legten die Ressorts vielfach eigene Konten mit speziellen Nummernbereichen an; so für die aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds oder über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit der EU finanzierten Maßnahmen. Auch für die gemäß § 24 Rechnungslegungsverordnung 2013 gesondert auszuweisenden Aufwendungen und Auszahlungen, darunter insbesondere Werkleistungen, waren eigene Konten vorgesehen.⁶

Dies trug allerdings dazu bei, dass die Anzahl der aktiven Konten seit der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2013 um 4.258 Konten⁷ auf 15.790 Konten zum 31. Dezember 2022 gestiegen war. Das entsprach einer Steigerung von 36,9 % bzw. von 3,2 % jährlich. Ein Großteil der neuen Konten (1.226) wurde für die Verrechnung der

⁵ z.B. veranschlagt im BFG 2022, Rücklagenentnahmen, Mittelumschichtungen

⁶ siehe Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 25

⁷ neu angelegte Konten: 4.536; geschlossene Konten: 278

liquiden Mittel (insbesondere für Kreditkarten) angelegt. Die Anzahl der Konten der Ergebnisrechnung stieg um 1.777. Zur Verrechnung der Gebarung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds standen 167 Konten zur Verfügung.

Das Bundesministerium für Finanzen teilte dazu mit, dass die hohe, steigende Anzahl an Konten die Performance des Haushaltsverrechnungssystems HV-SAP einschränkte. Bestehende Alternativen zur Konteneröffnung für eine einheitliche Kennzeichnung von Maßnahmen wären etwa die Anlage von Finanzstellen oder Kostenstellen.

- 3.2 Während das Bundesministerium für Finanzen für Mittelverwendungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds eine Vorgabe zur Verrechnung erlassen hatte, unterblieb dies für Maßnahmen aus den Entlastungspaketen und ist laut Bundesministerium für Finanzen auch für die zu veröffentlichenden Kosten für Studien, Gutachten und Umfragen nicht vorgesehen. Dies führte dazu, dass eine einheitliche, transparente und verwaltungsökonomisch effiziente Auswertung nicht möglich ist. Es erschwert zudem die Berichterstattung über geplante Maßnahmen und deren Umsetzung und bindet Ressourcen für die Datenerhebung. Dies wäre durch eine vorausschauende Planung und durch einheitliche Vorgaben vermeidbar.

Der RH stellte weiters fest, dass die Novellen zum BFG 2022 Maßnahmen aus den Entlastungspaketen enthielten, die in den darauffolgenden Berichten zum Vollzug des Bundeshaushalts nicht mehr enthalten waren. Er führte dies ebenfalls auf die fehlende eindeutige Kennzeichnung von Maßnahmen in der Haushaltsverrechnung bereits im Planungsstadium zurück.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, für umfangreiche und kostenintensive Maßnahmenpakete eine geeignete Kennzeichnung in der Haushaltsverrechnung auszuarbeiten und bei Bedarf einheitliche Vorgaben zu erlassen. Damit würde ein Maßnahmen-Controlling ebenso ermöglicht wie eine einheitliche, transparente und verwaltungsökonomisch effiziente Berichterstattung. Dies setzt allerdings voraus, dass bereits im Zuge der Planung des Budgets bzw. etwaiger Novellen eine geeignete Kennzeichnung vorgesehen wird.

Weiters empfahl der RH dem Bundesministerium für Finanzen, für die gemäß Art. 20 Abs. 5 B-VG zu veröffentlichenden Kosten für Studien, Gutachten und Umfragen geeignete Kennzeichnungen in der Verrechnung vorzugeben und diese zeitnah den Ressorts zu kommunizieren.

Zur Kennzeichnung von Maßnahmen wurden vielfach neue Konten im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP angelegt. Die Anzahl der aktiven Konten stieg seit der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2013 erheblich. Eine hohe, steigende Anzahl an Konten schränkte laut Bundesministerium für Finanzen die Performance des Haushaltsverrechnungssystems HV-SAP ein.

Den Ministerien empfahl der RH, Maßnahmen möglichst nicht durch die Eröffnung neuer Konten zu kennzeichnen, sondern Alternativen vorzusehen, wie die Anlage von Finanzstellen oder Kostenstellen, um die Performance des Haushaltsverrechnungssystems HV-SAP nicht weiter einzuschränken.

- 3.3 (1) Das Bundesministerium für Finanzen führte in seiner Stellungnahme aus, dass es alle gesetzlichen Berichtspflichten mit größtmöglicher Sorgfalt umsetze. Eine Kennzeichnungspflicht für ressortübergreifende Maßnahmen, Programme, Projekte und dergleichen im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP im Vorfeld zu definieren, sei nicht immer möglich und auch nicht immer zielführend. Oftmals seien zusätzliche Erhebungen bzw. Nachfragen bei den betroffenen Ministerien für eine gute Datenbasis notwendig und weniger fehleranfällig. Ungeachtet dessen seien die der Auswertung zugrunde liegenden Sachverhalte entsprechend den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Verrechnung auf den sachlich richtigen Konten verrechnet. Dies gewährleiste damit auch eine transparente Darstellung in der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen merkte weiters an, dass die gemäß Art. 20 Abs. 5 B-VG zu veröffentlichenden Kosten für Studien, Gutachten und Umfragen gemäß der Kontenplanverordnung in der Kontenunterklasse 64 in den Kontengruppen 640 „Rechtsberatungskosten“ und 643 bis 644 „Sonstige Beratungskosten“ zu verrechnen seien, es werde auf eine einheitliche Verrechnung hinwirken. Die Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 20 Abs. 5 B-VG betreffe die jeweiligen Ressorts selbst.

- 3.4 (1) Der RH hielt fest, dass zwar die einzelnen Sachverhalte entsprechend den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Verrechnung auf den sachlich richtigen Konten verrechnet wurden und damit auch eine korrekte Darstellung in der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung gewährleistet war. Aufgrund der fehlenden Kennzeichnung war es aber nicht möglich, Maßnahmen – insbesondere zu den Entlastungspaketen – einheitlich, transparent und verwaltungsökonomisch effizient auszuwerten. Daher wäre bereits bei der Planung von umfangreichen und kostenintensiven Maßnahmenpaketen eine geeignete Kennzeichnung in der Haushaltsverrechnung vorzusehen.

(2) Der RH befürwortete, dass sich das Bundesministerium für Finanzen für eine einheitliche Verrechnung von zu veröffentlichenden Kosten für Studien, Gutachten und Umfragen einsetzen werde.

Zahlungen vor dem Zahlungsziel

4.1 (1) Auszahlungen sind nach § 99 Bundeshaushaltsverordnung 2013⁸ (**BHV 2013**) grundsätzlich nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu leisten. Sie dürfen vor Eintritt des Fälligkeitszeitpunkts geleistet werden, wenn dadurch Zahlungsbegünstigungen (z.B. Skonti) erreicht werden. Zahlungsbegünstigungen sind bestmöglich auszunutzen. Die Fälligkeit regelt § 89 BHG 2013. Sie liegt vor, wenn

- ein vertraglicher Anspruch auf Zahlung aufgrund einer Lieferung oder Leistung,
- ein vertraglicher Anspruch auf einen Transfer oder
- ein gesetzlicher Anspruch besteht

und die Rechnung sachlich sowie rechnerisch richtig gelegt wurde und die vereinbarte Zahlungsfrist erreicht ist.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen (UG 45 Bundesvermögen) hatte den Energiekostenausgleich⁹ abzuwickeln. Für die Inanspruchnahme waren Gutscheine vorgesehen, die von den Bürgerinnen und Bürgern direkt bei den Energieversorgungsunternehmen einzulösen waren. Der Bund ersetzte den Energieversorgungsunternehmen die Kosten.

Der RH überprüfte stichprobenartig die diesbezüglichen Abrechnungen von Energieversorgungsunternehmen. Sie wiesen unterschiedliche Zahlungsziele auf, von sofort fällig bis zu einem Zahlungsziel von 30 Tagen.

Die folgende Tabelle enthält die Zahlungen des Bundes an Energieversorgungsunternehmen für den Energiekostenausgleich und für die Abwicklung im Jahr 2022 sowie die Fälligkeiten der zugrunde liegenden Rechnungen:

Tabelle 1: Zahlungen für den Energiekostenausgleich und Abwicklungskosten 2022

	Zahlungen 2022	davon fällig im Jahr 2022	davon fällig im Jahr 2023
	in Mio. EUR		
Energiekostenausgleich (150 EUR)	304,17	277,53	26,65
direkte Abwicklungskosten für den Energiekostenausgleich (1,50 EUR je Gutschein)	3,04	0,38	2,66
Summe	307,21	277,90	29,31

Quelle: HV-SAP

⁸ BGBl. II 266/2010 i.d.g.F.

⁹ Energiekostenausgleichsgesetz 2022 (EKAG 2022), BGBl. I 37/2022

Die UG 45 Bundesvermögen leistete im Jahr 2022 Zahlungen an Energieversorgungsunternehmen inklusive Abwicklungskosten in Höhe von 307,21 Mio. EUR; 9,5 % dieser Zahlungen (29,31 Mio. EUR) hatten ein Fälligkeitsdatum erst im Jahr 2023. Zahlungsbegünstigungen bestanden nicht.

(3) Die Buchhaltungsagentur beanstandete die vorzeitigen Zahlungen im Rahmen der Prüfung im Gebarungsvollzug nicht.

- 4.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das Bundesministerium für Finanzen entgegen § 89 BHG 2013 für den Energiekostenausgleich Zahlungen an Energieversorgungsunternehmen für das Jahr 2022 anordnete, die erst im Jahr 2023 fällig waren. Die Buchhaltungsagentur beanstandete die vorzeitige Zahlung nicht.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, die haushaltsrechtlichen Bestimmungen für fristgerechte Zahlungen einzuhalten und Zahlungen (weit) vor dem Fälligkeitstermin nur in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen (z.B. bei Zahlungsbegünstigungen) vorzunehmen.

Der Buchhaltungsagentur empfahl der RH, vor der Durchführung von Auszahlungen die Zahlungsbedingungen zu prüfen und Anordnungen, die vorzeitige Zahlungen vorsehen, zu beanstanden, sofern kein gesetzlich vorgesehener Ausnahmefall vorliegt.

Der RH wies zugleich darauf hin, dass uneinheitliche Zahlungsziele für dieselbe Maßnahme verwaltungsökonomisch nicht zielführend sind.

Er empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, bei der Abwicklung neuer Maßnahmen auf eine einheitliche Festlegung der Zahlungsziele zu achten, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Zahlungsempfänger gleich zu behandeln.

- 4.3 (1) Das Bundesministerium für Finanzen wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Zahlungsanspruch grundsätzlich ab Rechnungslegung bestehe.

(2) Die Buchhaltungsagentur führte in ihrer Stellungnahme aus, sie habe das Bundesministerium für Finanzen im Dezember 2022 auf die erforderliche (Nach-)Budgetierung für den Energiekostenausgleich 2023 hingewiesen. Im Zuge der schriftlichen Abstimmung habe das Bundesministerium für Finanzen der Buchhaltungsagentur die Weisung erteilt, die Zahlungen zulasten des Finanzjahres 2022 vorzunehmen. Dadurch sei aus Sicht der Buchhaltungsagentur die Beanstandung des vorgezogenen Zahlungsziels nicht unterblieben, sondern bereits vor Übermittlung und Buchung der betroffenen Anordnungen erfolgt.



4.4 (1) Der RH entgegnete dem Bundesministerium für Finanzen, dass der Anspruch auf Zahlung erst nach Leistungserbringung und nach Prüfung gemäß den haushaltsrechtlichen Vorgaben entsteht. Unabhängig vom Anspruch auf Zahlung sind gemäß § 89 BHG 2013 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 BHV 2013 die Auszahlungen zum Fälligkeitszeitpunkt zu leisten.

(2) Der RH entgegnete der Buchhaltungsagentur, dass die Weisung des Bundesministeriums für Finanzen einer Beharrung des Anordnenden im Sinne des § 127 Abs. 2 BHV 2013 gleichkommt. In einem solchen Fall wäre der RH durch die Buchhaltungsagentur zu informieren gewesen.

Verrechnung von Obligos

5.1 (1) § 90 BHG 2013 sieht für die Verrechnung von Geschäftsfällen in der Finanzierungsrechnung drei Stufen vor:

1. die Verrechnung von Obligos,
2. die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten sowie
3. die Verrechnung von Zahlungen.

Zusammengehörige Geschäftsfälle bilden immer eine Geschäftsfallkette mit den drei genannten Stufen. Das BHG 2013 sieht davon keine Ausnahme vor. Mit der Verrechnung von Obligos wird das Budget bereits für einen allfälligen Verbrauch gebunden.

Als Obligo sind Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittelverwendungen vorge-merkt oder reserviert werden, ohne dass bereits eine Verbindlichkeit begründet worden ist.¹⁰ Dabei wird unterschieden zwischen Mittelreservierungen für nicht konkrete Zahlungsverpflichtungen und Mittelbindungen für jegliche Art von konkreten Zahlungsverpflichtungen.¹¹

Laut BHV 2013 ist ein Abweichen vom dreistufigen Prozess in zwei Fällen möglich:

- Obligos für Mittelaufbringungen, für die noch keine Forderung besteht, sind erst ab 1 Mio. EUR zu bilden (§ 38 BHV 2013).
- Bei einem Bestellwert unter 400 EUR kann die Erfassung eines Obligos unterbleiben, wenn binnen zwei Wochen die Lieferung einlangt oder die Leistung erbracht und durch eine Rechnung dokumentiert wird (§ 7 BHV 2013). Dies gilt aber nur bei Geschäftsfällen, denen eine Bestellung für eine Lieferung oder Leistung vorangeht, für alle anderen Arten von Geschäftsfällen nicht.

¹⁰ § 38 BHV 2013

¹¹ Lödl/Antl/Janik/Petridis–Pierre/Pfau, Bundeshaushaltsrecht BHG 2013 – BHV 2013⁴ (2019) S. 590

Wurde auf die Verrechnung eines Obligos vergessen, ist nachträglich kein Obligo mehr zu verrechnen. Die fehlende Verrechnung eines Obligos wird gegebenenfalls von der Buchhaltungsagentur im Rahmen der Nachprüfung bzw. vom RH im Rahmen der Belegprüfung gemäß § 9 RHG aufgezeigt (TZ 24).

(2) Im Rahmen der Schlussbesprechungen des RH mit den Ministerien und obersten Organen zur Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung war die Verrechnung von Obligos das am häufigsten besprochene Thema. Die Vielfalt an Geschäftsfällen im Bund führte dazu, dass die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu den Obligos nicht immer richtig ausgelegt wurden, wie die folgenden Beispiele zeigen:

- In der UG 20 Arbeit wurden für zweckgebundene und variable Zahlungen grundsätzlich keine Obligos verbucht.
- Zur Anwendung der Ausnahme nach § 7 BHV 2013 wurde in einigen Fällen nur das Kriterium der 400-EUR-Grenze berücksichtigt, nicht das Kriterium der Zwei-Wochen-Frist für das Einlangen und Zahlen der Rechnung. Dass diese Ausnahme nur für Geschäftsfälle gilt, denen eine Bestellung für Lieferung oder Leistung vorausgeht, war nicht durchgehend bekannt.

- 5.2 Der RH merkte an, dass die bestehenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen für die Verrechnung von Obligos mehr Klarheit erforderten. Dies könnte in Form einer Handlungsanleitung oder auch durch technische Hilfestellungen im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP erfolgen.

Der RH hielt zudem fest, dass die Ausnahme des § 7 BHV 2013 unterschiedlich ausgelegt wurde und zu keiner Verwaltungsvereinfachung führte. Er erachtete eine klare Definition von Ausnahmetatbeständen, die praktikabel in der Umsetzung sind, als erforderlich.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, gemeinsam mit dem RH die haushaltsrechtlichen Bestimmungen für die Verrechnung von Obligos zu überarbeiten, um deren Verrechnung sowie etwaige Ausnahmetatbestände von der Verrechnung klarzustellen.

- 5.3 (1) Das Bundesministerium für Finanzen bekundete in seiner Stellungnahme die Bereitschaft, im Rahmen einer Novelle der BHV 2013 die Bestimmungen für die Verrechnung von Obligos zu überarbeiten.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft begrüßte in seiner Stellungnahme Vorschläge zur Novellierung der einschlägigen Bestimmungen des Bundeshaushaltsrechts und hielt fest, dass die besonderen Erfordernisse der zweckgebundenen variablen Gebarung Arbeitsmarktpolitik im Bereich der Administration von Versicherungsleistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz im Haushaltsrecht (vornehmlich in Form entsprechender Ausnahmetatbestände) zu berücksichtigen wären.

Verwaltung von Detailbudgets

- 6.1 (1) Im Finanzjahr 2022 führten einige Ministerien und obersten Organe Organisationsänderungen durch. Diese Organisationsänderungen waren teilweise auf die im Finanzjahr 2022 in Kraft getretene Bundesministeriengesetz–Novelle 2022¹² (in der Folge: **BMG–Novelle**) zurückzuführen, teilweise waren innerorganisatorische Gründe ursächlich.

Diese Organisationsänderungen erforderten Umstrukturierungen (Neuanlagen und Auflassungen) von Detailbudgets. Die Ministerien und obersten Organe hatten mit der Auflassung von Detailbudgets auch sämtliche darin geführten Vermögenswerte und Schulden auf das übernehmende Detailbudget zu übertragen.

(2) Nach den durchgeführten Übertragungen auf ein neues oder ein anderes Detailbudget war das alte formal zu schließen. Dafür war ein Auftrag an das Bundesministerium für Finanzen erforderlich. Wurde dies unterlassen oder vergessen, war es weiterhin möglich, auf den Konten des technisch noch bestehenden, aber organisatorisch aufgelassenen Detailbudgets zu buchen. Dazu kam es etwa bei Schnittstellenbuchungen oder bei Kreditkartenabrechnungen.

- 6.2 Der RH kritisierte, dass mehrere Ministerien im Zuge von Organisationsänderungen nach der vollständigen Übertragung von Vermögenswerten und Schulden auf die neuen Detailbudgets die Schließung der aufgelassenen Detailbudgets nicht beauftragten. Dadurch waren Verrechnungen in aufgelassenen Detailbudgets weiterhin möglich.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, bei jeder Organisationsänderung, die eine Umstrukturierung von Detailbudgets zur Folge hat, die Schließung der nicht mehr benötigten Detailbudgets beim Bundesministerium für Finanzen zu beauftragen.

Dem Bundesministerium für Finanzen empfahl der RH, der Verwaltung der offenen und geschlossenen Detailbudgets vermehrt Bedeutung beizumessen.

- 6.3 Das Bundesministerium für Finanzen führte in seiner Stellungnahme aus, dass Detailbudgets aus technischen Gründen nicht sofort geschlossen werden könnten, sondern zumindest bis zum Ende der Jahresabschlussarbeiten für Korrekturen usw. offenbleiben müssten. Das Bundesministerium für Finanzen werde aber grundsätzlich nicht erfolgten Beauftragungen zur Schließung nachgehen und auch künftig ein besonderes Augenmerk auf die Schließung von Detailbudgets legen.

¹² BGBl. I 98/2022

Anlagevermögen

Aktivierung von Digitalisierungsprojekten

- 7.1 (1) Der RH befasste sich im Rahmen der gegenständlichen Prüfung mit der Darstellung von Digitalisierungsprojekten des Bundes in der Vermögensrechnung. Gemäß § 49 Abs. 1 BHV 2013 sind immaterielle Anlagenwerte dann zu erfassen, wenn sie angeschafft werden. Selbsterstellte immaterielle Anlagenwerte dürfen hingegen nicht als Vermögenswerte ausgewiesen werden.

Dazu führte der RH Gespräche mit dem Bundesministerium für Finanzen, um einen Überblick über Umfang und Abwicklung dieser Projekte zu erhalten. Eine Analyse des RH zeigte, dass im Rahmen von Digitalisierungsprojekten geschaffene (immaterielle) Vermögenswerte grundsätzlich nicht aktiviert wurden. Die betreffenden Aufwendungen bzw. Auszahlungen wurden als betrieblicher Sachaufwand verrechnet.

(2) Gemäß IPSAS 31¹³ sind derartige Aufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen als immaterielle Vermögenswerte in der Vermögensrechnung darzustellen. Immaterielle Vermögenswerte werden in den IPSAS – ähnlich wie in § 49 Abs. 1 BHV 2013 – definiert als

- identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz, die in der Verfügungsmacht der Einheit stehen, und
- von denen erwartet wird, dass aus ihnen zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen zufließt.¹⁴ Der Nutzen kann in Form von Erträgen, Kosteneinsparungen oder im Falle der öffentlichen Verwaltung auch aus dem Bürgernutzen bestehen.

Der immaterielle Vermögenswert ist zu aktivieren, wenn

- es wahrscheinlich ist, dass der Einheit der künftige wirtschaftliche Nutzen aus dem Vermögenswert zufließen wird und
- die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermögenswerts verlässlich bewertet werden können.

¹³ IPSAS = International Public Sector Accounting Standards

¹⁴ vgl. IPSAS 31 in Verbindung mit IAS 38

(3) Im Finanzjahr 2022 wurden 290,43 Mio. EUR als IT-Leistungen verbucht. Diese Aufwendungen fielen einerseits für den laufenden Betrieb an, andererseits auch für neue IT-Anwendungen, z.B. für den Elektronischen Identitätsnachweis „ID Austria“¹⁵ bzw. zur Weiterentwicklung bestehender IT-Anwendungen.

Eine Verfahrensanweisung zur Bilanzierung der durch die Digitalisierungsprojekte des Bundes angeschafften immateriellen Vermögenswerte gab es nicht.

- 7.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die mit den Aufwendungen für Digitalisierungsprojekte geschaffenen Vermögenswerte grundsätzlich nicht in der Vermögensrechnung aktiviert wurden, auch wenn daraus ein zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen zu erwarten war. Auch gab es dazu keine Verfahrensanweisungen zur Bilanzierung. Der Ausweis der angeschafften immateriellen Vermögenswerte in der Vermögensrechnung würde zeigen, dass durch diese Projekte werthaltiges Vermögen geschaffen wurde.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, sich mit dem Ansatz, dem Ausweis und der Bewertung von immateriellen Vermögenswerten, die aufgrund von Digitalisierungsprojekten geschaffen werden, verstärkt zu befassen. Ziel wäre es, eine Verfahrensanweisung für die Verbuchung und Aktivierung von Digitalisierungsaufwendungen des Bundes auszuarbeiten.

- 7.3 Das Bundesministerium für Finanzen bekundete in seiner Stellungnahme die Bereitschaft, in einem gemeinsamen Projekt mit dem RH eine Handlungsanleitung zur Aktivierung von immateriellen Vermögenswerten auszuarbeiten. Diese sollte einerseits klare Begriffsdefinitionen (z.B. für „selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte“) enthalten und andererseits genaue Kriterien für die Aktivierung im Anlagevermögen festlegen, die von den haushaltsführenden Stellen zur Beurteilung herangezogen werden können.

- 7.4 Der RH begrüßte die Bereitschaft des Bundesministeriums für Finanzen, ein Projekt zur Verrechnung bzw. Verbuchung von Digitalisierungsprojekten zu initiieren.

¹⁵ <https://www.oesterreich.gv.at/id-austria.html> (abgerufen am 27. April 2023); siehe auch RH-Bericht „Umstellung von der Bürgerkarte/Handysignatur auf den elektronischen Identitätsnachweis (E-ID)“ (Reihe Bund 2023/7)

Follow-up zur Schwerpunktprüfung Anlagevermögen

8.1 (1) Der RH hatte im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen 2021 gemäß § 9 RHG eine Schwerpunktprüfung zum Thema Anlagevermögen und Vorräte durchgeführt. Seine Feststellungen zum Anlagevermögen bezogen sich einerseits auf die Stichprobenprüfung der Anlagenbewegungen im Jahr 2021, andererseits auf seine Erhebungen zum Internen Kontrollsystem. Die zentralen Feststellungen betrafen u.a.

- den Zeitpunkt, zu dem Anlagen aktiviert wurden bzw. zu dem eine Umbuchung von Anlagen in Bau/geleisteten Anzahlungen auf ein konkretes Anlagenkonto erfolgte,
- den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und damit den Beginn der Abschreibungen bei Sachanlagen, die auf ihre Nutzungsdauer abzuschreiben sind,
- die Durchführung und Dokumentation von Anlageninventuren und
- außerplanmäßige Abschreibungen und Zuschreibungen.

Die Umsetzung der Empfehlungen zum Internen Kontrollsystem war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

(2) Die Umsetzung der Empfehlungen überprüfte der RH anhand einer Stichprobe und durch Erhebung des Inventurprozesses in ausgewählten Dienststellen.

Für die Stichprobenprüfung 2022 wählte der RH jene Untergliederungen aus, die im Finanzjahr 2022 hohe Anlagenzugänge aufwiesen und in Summe rd. 90 % der gesamten Zugänge des Bundes ausmachten. Für diese Untergliederungen wählte er eine Stichprobe von 102 Anlagen aus, für die er 171 Belege anhand von Verrechnungsunterlagen überprüfte. Grundlage für die Auswahl der Stichprobe waren die Anlagenzugänge laut Anlagengitter¹⁶ für das Finanzjahr 2022.

¹⁶ Das Anlagengitter ist ein Bericht aus dem Inventarverwaltungssystem, für das das SAP-Modul Finance Asset Accounting (FI-AA) verwendet wurde. Es zeigt die Anfangs- und Endbestände der Anschaffungskosten sowie der kumulierten Abschreibungen und Buchwerte aller Anlagen und gibt Auskunft über die Veränderungen (Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, Zu- und Abschreibungen) innerhalb der Berichtsperiode.

Bei der Prüfung waren folgende Kriterien maßgebend (Rechtsgrundlage in Klammer angeführt):

Tabelle 2: Prüfungskriterien Stichprobenprüfung Sachanlagen

Prüfungskriterien	Anzahl Mängel
Betrag (§ 41 Abs. 5 BHV 2013)	
Wurde der richtige Betrag aktiviert?	0
Beleggrundlage (§ 13 Abs. 2 BVV 2013)	
War eine Beleggrundlage vorhanden, um den Anlagenzugang prüfen zu können?	0
Aktivierungspflicht (§ 49 Abs. 4 BHV 2013)	
Wurde die Anlage zu Recht aktiviert oder handelte es sich um Instandhaltungsaufwand?	0
Kontenzuordnung¹	
Wurde das Anlagengut in der richtigen Anlagenklasse ausgewiesen?	1
Datum Aktivierung (§ 50 BHV 2013)	
Wurde die Rechnung in der richtigen Periode verbucht?	11
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (§ 53 Abs. 2 BHV 2013)	
Hätte eine Anlage oder ein Teil einer Anlage (z.B. bei Bauprojekten) bereits gegen eine Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen aktiviert werden müssen, wenn die Leistung bereits erbracht, aber noch nicht abgerechnet wurde gewesen?	28
Anlagen in Bau/geleistete Anzahlung²	
War die Einstufung als Anlage in Bau korrekt? Wäre der Posten bereits zu aktivieren oder auszubuchen gewesen?	0
Wäre eine geleistete Anzahlung bereits auf eine Anlage umzubuchen?	2

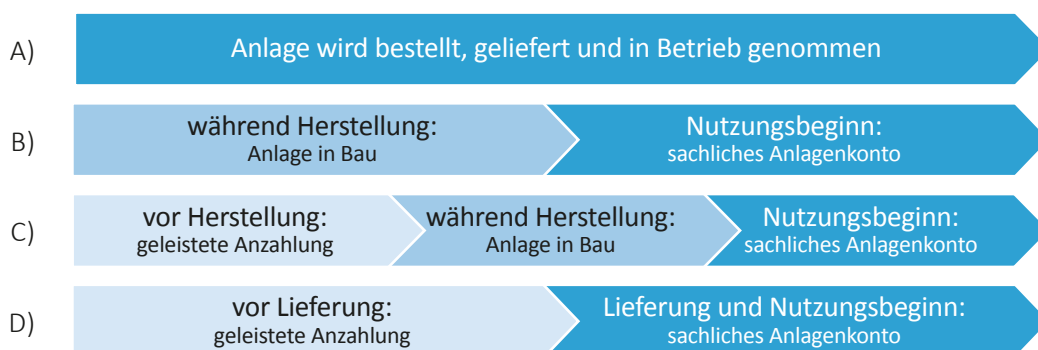
¹ vgl. Erläuterungen Kapitel 0. Anlagen Kontierungsleitfaden bzw. Kapitel 2.2.1.2 Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch des Bundesministeriums für Finanzen

² vgl. Erläuterungen Kapitel 2.2.8.2 Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch des Bundesministeriums für Finanzen

Quelle und Zusammenstellung: RH

Die drei letztgenannten Kriterien der Tabelle betrafen den richtigen Zeitpunkt der Aktivierung der Anlage. Die folgende Abbildung zeigt vereinfacht anhand von vier Beispielen, welche Positionen innerhalb des Sachanlagevermögens je nach Art des Beschaffungsvorgangs anzusprechen sind:

Abbildung 1: Unterschiedliche Beschaffungsprozesse im Anlagevermögen



Quelle und Darstellung: RH

A) Im einfachsten Fall wird eine Anlage bestellt, geliefert und in Betrieb genommen. Zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns erfolgt die Inventarisierung und Aktivierung am sachlich richtigen Anlagenkonto und die planmäßige Abschreibung der Anlage auf ihre Nutzungsdauer startet.

B) Wird die Anlage in einem länger dauernden Zeitraum hergestellt oder geliefert, werden diese Leistungen während der Dauer der Herstellung als Anlage in Bau¹⁷ gebucht. Bei Fertigstellung und Inbetriebnahme wird die Anlage in Bau auf das sachlich richtige Anlagenkonto umgebucht und die planmäßige Abschreibung startet.

C) Ist noch vor Beginn der Herstellung der Anlage eine Anzahlung durch ein Ministerium oder oberstes Organ zu leisten, ist diese als geleistete Anzahlung für Anlagen auszuweisen. Nach Erbringung der angezahlten Leistungen wird die Anzahlung auf die Anlage in Bau umgebucht, wo in der Folge auch alle weiteren Teillieferungen oder –leistungen während des Herstellungsprozesses verbucht werden. Sobald die Anlage fertiggestellt und in Betrieb genommen wird, wird die Anlage in Bau auf das sachlich richtige Anlagenkonto umgebucht und die planmäßige Abschreibung startet.

¹⁷ vgl. Erläuterung zum Kapitel 2.2.8.2 Gegebene/Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau im Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch des Bundesministeriums für Finanzen: Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Sachanlagen, die zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen sind, müssen auf dem jeweiligen Sachanlagenkonto „Anlagen in Bau“ gebucht werden. Erst bei Inbetriebnahme des jeweiligen Vermögensgegenstandes erfolgt die Umbuchung auf das eigentlich sachlich zuständige Sachanlagenkonto.

D) Für den Fall, dass für eine Anlage bei der Bestellung eine Anzahlung zu leisten ist, ist die geleistete Anzahlung nach Erhalt und Inbetriebnahme der Anlage auf das sachlich richtige Anlagenkonto umzubuchen.

Die Anzahl der Stichproben je Untergliederung sowie die festgestellten Mängel sind in nachfolgender Tabelle dargestellt (Kategorien, die keine Mängel aufwiesen, wurden nicht angeführt):

Tabelle 3: Stichproben und Mängel je Untergliederung

Untergliederung		Anzahl Stichproben		Anzahl Mängel		Mängel in %		Mängelkategorie			
		Anlagen	Belege	Anlagen	Belege	Anlagen	Belege	Konten-zuordnung	Datum Aktivierung	gel. Anzahlung	Bildung Rückstellung
02	Bundesgesetzgebung	8	58	2	17	25	29	–	–	–	17
11	Inneres	26	36	3	6	12	17	–	4	2	–
13	Justiz	15	22	5	5	33	23	1	4	–	–
14	Militärische Angelegenheiten	37	30	5	10	14	33	–	3	–	7
40	Wirtschaft	16	25	4	4	25	16	–	–	–	4
Summen		102	171	19	42	19	25	1	11	2	28

Quelle und Zusammenstellung: RH

Die Auswertung der Stichproben zeigte, dass die meisten Mängel das Datum der Aktivierung bzw. der Umbuchung von geleisteten Anzahlungen sowie die fehlende Bildung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen betrafen.

(3) Zusätzlich zur Stichprobenprüfung erhob der RH in zwei Dienststellen den Inventurprozess für Anlagen: in der Justizanstalt Josefstadt (UG 13 Justiz) sowie in der Kaserne der Luftstreitkräfte des österreichischen Bundesheers in Langenlebarn (UG 14 Militärische Angelegenheiten).

(4) Das Bundesministerium für Landesverteidigung richtete 2022 auf Empfehlung des RH eine Arbeitsgruppe ein, die notwendige Anpassungen im Inventar- und Vorratsverwaltungsprogramm LOGIS (Logistik Informationssystem) zum Inhalt hatte. Das Ministerium informierte den RH über den Arbeitsfortschritt; die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Vorjahr¹⁸ war zur Zeit der Prüfung noch nicht abgeschlossen.

¹⁸ Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 44

(5) Laut Verfahrensbeschreibung zum Haushaltsverrechnungssystem (IT-Dokumentations- und Lernportal) ist bei der Erfassung von Anlagenzugängen als Bezugsdatum das Rechnungsdatum der Schlussrechnung anzuführen. Dieses Datum gilt als Datum der Inbetriebnahme und löst den Abschreibungsbeginn einer Anlage aus. Das Datum der Inbetriebnahme kann jedoch zeitlich vom Rechnungsdatum abweichen.

Dies stand nicht im Einklang mit § 49 Abs. 5 BHV 2013, wonach die Abschreibung eines Vermögenswerts beginnt, wenn

- der Vermögenswert zur Verfügung steht,
- er sich an seinem Standort und
- in dem beabsichtigten betriebsbereiten Zustand

befindet.

8.2 Der RH stellte im Zuge einer Stichprobenprüfung bei vier Untergliederungen fest, dass Anlagen, die bereits geliefert waren, nicht aktiviert wurden, wenn für diese noch keine Rechnung vorlag. Insoweit war daher das Anlagevermögen in der Vermögensrechnung zu niedrig ausgewiesen. Geleistete Anzahlungen wurden erst bei Erhalt der Schlussrechnung umgebucht, nicht schon bei Inbetriebnahme der Anlage. Dadurch wurden die Unterpositionen des Anlagevermögens falsch dargestellt.

Der RH empfahl der Parlamentsdirektion, dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, bereits gelieferte, aber noch nicht in Rechnung gestellte Anlagen gegen die Bildung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen zu aktivieren, um eine vollständige Abbildung des Anlagevermögens zu erreichen.

Dem Bundesministerium für Inneres empfahl er, geleistete Anzahlungen für Anlagenbeschaffungen bereits zum Zeitpunkt der Lieferung und nicht bei Erhalt der Schlussrechnung auf das korrekte Anlagenkonto oder auf das Konto Anlage in Bau umzubuchen, um eine ordnungsgemäße Darstellung in der Vermögensrechnung sicherzustellen.

Der RH stellte weiters fest, dass es keine einheitliche Vorgehensweise für die Festlegung des Abschreibungsbeginns gab, da einige Ministerien die Anlagen nur auf Basis der Schlussrechnung aktivierten. Wenn der Erhalt der Schlussrechnung und der Beginn der Nutzung zeitlich auseinanderfielen, führte das zu einem fehlerhaften Abschreibungsbeginn.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Inneres, dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Landesverteidigung, als Abschreibungsbeginn für Anlagen den Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder des Nutzungsbeginns heranzuziehen.



Die Verfahrensbeschreibungen zum Haushaltsverrechnungssystem (IT-Dokumentations- und Lernportal) vermittelten Inhalte, die mit der BHV 2013 nicht im Einklang standen.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, die internen Verfahrensbeschreibungen zum Haushaltsverrechnungssystem dahingehend abzuändern, dass die Abschreibung nicht mit der Schlussrechnung, sondern mit dem Nutzungsbeginn zu beginnen hat.

8.3 (1) Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft sagte zu, dass die betroffenen Dienststellen den Empfehlungen des RH bei der Aktivierung von Anlagevermögen entsprechen würden.

(2) Das Bundesministerium für Justiz merkte in seiner Stellungnahme an, dass bei den vier bemängelten Belegen der Nutzungsbeginn der Anlagen im Jahr 2021 gelegen sei, weshalb die Umsetzung der letztjährigen diesbezüglichen Klarstellungen des RH (noch) nicht möglich gewesen sei.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Verfahrensbeschreibungen zum Haushaltsverrechnungssystem im IT-Dokumentations- und Lernportal gemäß den Empfehlungen des RH angepasst würden.

Vorräte – Strategische Gasreserve

- 9.1 (1) Im Jahr 2022 schuf eine Novelle zum Gaswirtschaftsgesetz 2011¹⁹ die Grundlage für die Beschaffung der strategischen Gasreserve. Dabei handelt es sich um eine staatlich kontrollierte Bevorratung²⁰ von Erdgas in Gasspeichern. Die Strategische Gasreserveverordnung²¹ setzt die Höhe der strategischen Gasreserve mit 20 Terawattstunden (**TWh**) fest. Sie soll die Resilienz der österreichischen Wirtschaft und der Bevölkerung stärken, um bestmöglich auf Störungen der Gasversorgung vorbereitet zu sein.

Die AGGM Austrian Gas Grid Management AG wurde im Zuge dieser Novelle mit der Beschaffung und Verwaltung der strategischen Gasreserve beauftragt. Dafür gründete sie eine Tochtergesellschaft, die ASGM Austrian Strategic Gas Storage Management GmbH (**ASGM**). Diese beschaffte die strategische Gasreserve in zwei Ausschreibungsverfahren und war auch mit der Verwaltung betraut. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel stellte der Bund der ASGM zur Verfügung.²² Der ASGM sollten aus dieser Tätigkeit weder ein Gewinn noch ein Verlust entstehen.

Die ASGM ist zivilrechtlicher Eigentümer des eingelagerten Gases (§ 18b Abs. 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011). Die Verfügung über die strategische Gasreserve, etwa die Freigabe, obliegt der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

- (2) Der Bund leistete an die ASGM im Jahr 2022 Zahlungen in Höhe von 3,831 Mrd. EUR. Die Anschaffungskosten der strategischen Gasreserve betragen inklusive Nebenkosten 3,737 Mrd. EUR, an Lager- und Verwaltungskosten fielen für das Jahr 2022 84,33 Mio. EUR an. Von den geleisteten Zahlungen verblieben zum 31. Dezember 2022 9,49 Mio. EUR in der ASGM.²³

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erfasste die gesamte Zahlung an die ASGM (3,831 Mrd. EUR) in der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung als Transfer an Unternehmen ohne Bundesbeteiligung. Weder das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie noch das Bundesministerium für Finanzen noch die Buchhaltungsagentur setzten Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Sicherstellung der haushaltsrechtlich korrekten Erfassung der strategischen Gasreserve im Zuge

¹⁹ BGBl. I 107/2011 i.d.F. BGBl. I 38/2022

²⁰ Die Freigabe obliegt der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (§ 18c Gaswirtschaftsgesetz 2011).

²¹ BGBl. II 262/2022

²² Die budgetäre Vorsorge erfolgte in der 1. BFG-Novelle 2022 (BGBl. I 66/2022) in Form einer Überschreitungs-ermächtigung in Höhe von 5 Mrd. EUR sowie einer Erhöhung des Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlags um 1,6 Mrd. EUR.

²³ Diese waren etwa für die Verwaltungskosten im Jahr 2023 zu verwenden.

der Budgetierung, Verrechnung sowie bei der Eröffnung der Konten für die strategische Gasreserve.

(3) Vermögenswerte, an denen der Bund wirtschaftliches Eigentum begründet (§ 91 Abs. 2 BHG 2013 in Verbindung mit § 50 BHV 2013), sind in die Vermögensrechnung aufzunehmen. Wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn der Bund wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem er z.B. die Verfügungsmacht über diese Sache innehat. Dabei kann das wirtschaftliche Eigentum vom zivilrechtlichen Eigentum abweichen.

Das Vorliegen von wirtschaftlichem Eigentum an der strategischen Gasreserve ist darin begründet, dass

- gemäß § 18c Abs. 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 die zuständige Bundesministerin durch Verordnung über die Freigabe verfügt und
- gemäß § 18b Abs. 4 und 5 Gaswirtschaftsgesetz 2011 der Bund die budgetären Mittel für die Anschaffung und die Verwaltung der strategischen Gasreserve zur Verfügung stellt, sodass der ASGM weder ein Verlust noch ein Gewinn aus ihrer Tätigkeit entsteht.

Der RH veranlasste deshalb einerseits die Erfassung der strategischen Gasreserve als Vermögenswert unter den Vorräten (Anschaffungskosten 3,737 Mrd. EUR²⁴) und andererseits den Ausweis der in der ASGM noch verbliebenen Mittel zum 31. Dezember 2022 als Forderung in der Vermögensrechnung des Bundes (9,49 Mio. EUR).

(4) Der Buchwert der strategischen Gasreserve von insgesamt 20 TWh²⁵ Gas zum 31. Dezember 2022 betrug 3.737,06 Mio. EUR, dies entsprach den durchschnittlichen Anschaffungskosten (einschließlich Anschaffungsnebenkosten) von 186,85 EUR pro MWh. Zum 31. Dezember 2022 belief sich der Gaspreis je MWh auf 75,494 EUR. Eine Abwertung zum 31. Dezember 2022 auf den niedrigeren Marktpreis von 1,510 Mrd. EUR unterblieb, da § 18c Abs. 2 Gaswirtschaftsgesetz 2011 einen Veräußerungspreis für die strategische Gasreserve vorsieht, der mindestens den Anschaffungskosten inklusive angemessener Teile der sonstigen Kosten zu entsprechen hat²⁶. Zudem war nicht abschätzbar, ob die Wertminderung der Gasreserve von Dauer sein wird, da sich die geopolitische Lage im Vergleich zum Anschaffungszeitpunkt nicht wesentlich geändert hatte.

²⁴ Anschaffungskosten 3,722 Mrd. EUR; Anschaffungsnebenkosten 15,51 Mio. EUR

²⁵ Eine Bestätigung der ASGM zu der von ihr verwalteten strategischen Gasreserve in Höhe von 20 TWh zum 31. Dezember 2022 lag dem RH vor.

²⁶ Sofern der Marktpreis über den Anschaffungskosten einschließlich sonstiger angemessener Kosten liegt, ist der Verkaufspreis nach diesem zu bemessen.

Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Bewertung von Vorräten²⁷ sehen vor, dass Vorräte mit dem niedrigeren Wert aus den ursprünglichen Anschaffungskosten und dem Wiederbeschaffungswert zu bewerten sind. Von einer Abwertung kann abgesehen werden,²⁸ sofern

- die Wertminderung nicht von Dauer ist und
- sich die Verhältnisse, zu denen der Vermögenswert angeschafft wurde, nicht wesentlich verändert haben.

9.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie verabsäumte, zeitnah zu beurteilen, wie die strategische Gasreserve in der Haushaltsverrechnung korrekt zu erfassen und auszuweisen ist. Durch die Erfassung der strategischen Gasreserve als Transfer anstatt als Anschaffung eines Vermögenswerts waren die Aufwendungen des Bundes zunächst um 3,747 Mrd. EUR zu hoch. Erst durch die vom RH veranlasste Erfassung der strategischen Gasreserve als Vermögenswert unter den Vorräten sowie den Ausweis der Forderungen wurde eine ordnungsgemäße Darstellung erreicht.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Innovation und Technologie, bei Übernahme neuer Aufgaben, die wesentliche finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben (wie die Beschaffung einer strategischen Gasreserve), zeitnah zum Beschluss der rechtlichen Grundlagen mit Expertinnen und Experten der Haushaltsverrechnung (z.B. dem Bundesministerium für Finanzen oder der Buchhaltungsagentur) die Veranschlagung und Verrechnung festzulegen, um eine haushaltsrechtlich korrekte Darstellung zu gewährleisten.

Weiters stellte der RH fest, dass institutionalisierte Prozesse für die Behandlung und Klärung von neuen, wesentlichen Verrechnungssachverhalten fehlten. Auch im Zuge der Konteneröffnung für die strategische Gasreserve fand keine Qualitätssicherung statt, um eine ordnungsgemäße Darstellung zu gewährleisten. Der RH verwies daher erneut auf seine Feststellung der Vorjahre²⁹, wonach die in § 62 BHG 2013 geforderte Richtlinie zur Konteneröffnung nicht erlassen wurde.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen erneut, die in § 62 BHG 2013 vorgesehene Richtlinie zur Konteneröffnung zu erlassen. Diese sollte den Prozess zur Konteneröffnung und –schließung sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen festlegen.

²⁷ § 92 Abs. 4 BHG 2013 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 BHV 2013

²⁸ Löd/Antl/Janik/Petridis–Pierre/Pfau, Bundeshaushaltsrecht BHG 2013 – BHV 2013⁴ (2019), S. 781

²⁹ siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 26 sowie Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 27

Der RH stellte fest, dass die strategische Gasreserve zum Bilanzstichtag mit den historischen Anschaffungskosten bewertet wurde und nicht mit dem niedrigeren Wiederbeschaffungswert. Dies war auf eine Regelung gemäß Novelle zum Gaswirtschaftsgesetz 2011 zurückzuführen, wonach der Veräußerungspreis für die strategische Gasreserve mindestens den Anschaffungskosten inklusive angemessener Teile der sonstigen Kosten zu entsprechen hat.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, die Bewertung der strategischen Gasreserve jährlich zu prüfen und erforderlichenfalls – spätestens bei einem geplanten Abbau der strategischen Gasreserve – die Gasreserve zum Wiederbeschaffungswert zu bewerten.

- 9.3 Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie merkte in seiner Stellungnahme an, dass aufgrund der erkennbaren Intention des Gesetzgebers, an der strategischen Gasreserve kein Eigentum des Bundes begründen zu wollen, in Abstimmung mit den Experten des Bundesministeriums für Finanzen das Konto „Laufende Transfers an übrige Sektoren der Wirtschaft (GWG)“ eröffnet worden sei. Der Hinweis des RH auf wirtschaftliches Eigentum des Bundes habe nachvollzogen werden können, daher sei die Verrechnung entsprechend umgestellt worden.

Das Bundesministerium für Finanzen teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine Richtlinie zur Konteneröffnung in Umsetzung sei.

Forderungen des Bundes

Follow-up zu Treuhandvermögen

10.1 (1) Der RH hatte im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG in den vergangenen Jahren wiederholt Feststellungen zum Treuhandvermögen getroffen.³⁰ Treuhandvermögen sind finanzielle Mittel, die sich zum Bilanzstichtag bei Geschäftspartnern der Ministerien, zumeist Abwicklungsstellen für Förderprogramme, zur zweckentsprechenden Verwendung im Namen und auf Rechnung des Bundes befinden. Die Empfehlungen betrafen das Fehlen

- von Regelungen für die Ausstattung Dritter (z.B. Abwicklungsstellen für Förderungen) mit Liquidität aus öffentlichen Mitteln. Darin wären Kriterien für eine bedarfsgerechte Ausstattung mit finanziellen Mitteln ebenso aufzunehmen wie Bestimmungen zum Abbau von überschüssiger Liquidität sowie
- von Vorgaben für eine einheitliche Vertragsgestaltung zur Mittelbereitstellung und Abrechnung mit förderabwickelnden Stellen, die das Thesaurierungsverbot gemäß § 50 BHG 2013 berücksichtigen.

Die Empfehlungen waren im Finanzjahr 2022 weiterhin nicht umgesetzt.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen erstellte gemeinsam mit dem RH eine Verrechnungsanweisung „Richtlinie zur Erhebung, Verrechnung und bilanziellen Darstellung von Treuhandmitteln (durch Dritte verwaltetes Vermögen)“³¹. Diese enthielt neben einer Definition von Treuhandmitteln insbesondere Vorgaben zur

- Verrechnung und transparenten Darstellung der Treuhandmittel in der Vermögens- und Ergebnisrechnung,
- Rückführung von Überschüssen endabgerechneter Treuhandmittel sowie
- Erhebung und Übermittlung der erforderlichen Daten (Übersichten und Nachweise).

Die Richtlinie fasste die seit dem Finanzjahr 2019 gängige Vorgehensweise zur Erfassung und Darstellung von Treuhandmitteln zusammen. Das Bundesministerium für Finanzen gab keine Kriterien für eine bedarfsgerechte Ausstattung ausgegliederter Einheiten bzw. von Förderabwicklungsstellen mit finanziellen Mitteln vor; es fehlten auch Vorgaben zum Abbau überschüssiger Liquidität.

³⁰ Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 11; Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 6; Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 10

³¹ BMF GZ 2023-0.031.230

(3) Das durch Dritte verwaltete Vermögen verminderte sich von Ende 2021 bis Ende 2022 um 9,0 % auf 646,81 Mio. EUR. Der hohe Stand an Treuhandvermögen in der Verwaltung Dritter (außerhalb des Bundeshaushalts) veränderte sich im Jahresvergleich erneut nur unwesentlich und war nach wie vor hoch. Die UG 40 Wirtschaft³² (42,6 %) sowie die UG 15 Finanzverwaltung³³ (27,4 %) wiesen den größten Anteil an Treuhandmitteln aus:

Tabelle 4: Treuhandvermögen je Untergliederung 2021 und 2022

Untergliederung		Buchwert zum	Buchwert zum	Veränderung		
		31.12.2021	31.12.2022	2021 : 2022		
		in Mio. EUR				in %
11	Inneres	0,04	0,04	0,00	0,0	
15	Finanzverwaltung ¹	0,00	177,23	177,23	–	
17	Öffentlicher Dienst und Sport	24,45	15,34	-9,11	-37,3	
18	Fremdenwesen	0,43	0,43	0,00	0,0	
30	Bildung	0,16	0,00	-0,16	-100,0	
32	Kunst und Kultur	10,28	0,12	-10,16	-98,9	
33	Wirtschaft (Forschung)	31,92	29,92	-2,01	-6,3	
34	Innovation und Technologie (Forschung)	28,60	28,42	-0,17	-0,6	
40	Wirtschaft ²	327,08	275,53	-51,56	-15,8	
41	Mobilität	60,44	70,96	10,52	17,4	
42	Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft ^{1, 2}	197,54	20,38	-177,17	-89,7	
43	Klima, Umwelt und Energie	29,54	28,45	-1,09	-3,7	
Summe des erfassten, durch Dritte verwalteten Vermögens		710,49	646,81	-63,68	-9,0	

¹ Übergabe der Breitbandförderungsmittel von der Untergliederung 42 an die Untergliederung 15 infolge der Bundesministeriengesetz-Novelle 2022 (31.7.2022: 71,08 Mio. EUR)

² Übergabe der Angelegenheiten des Tourismus von der Untergliederung 42 an die Untergliederung 40 infolge der Bundesministeriengesetz-Novelle 2022 (31.12.2022: 94,38 Mio. EUR)

Quelle: HIS

10.2 Der RH hob hervor, dass das Bundesministerium für Finanzen eine Richtlinie zur einheitlichen Vorgehensweise bei der Verrechnung und Darstellung der Treuhandmittel in den Abschlussrechnungen in enger Abstimmung mit dem RH erstellte und veröffentlichte.

³² Im Zuge der BMG-Novelle 2022 wanderte der Bereich Tourismus von der UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft in die UG 40 Wirtschaft. Die Treuhandmittel für Tourismus wurden deshalb der UG 40 zugewiesen.

³³ Im Zuge der BMG-Novelle 2022 wanderte die Regulierung des Post- und Telekommunikationswesens von der UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft in die UG 15 Finanzverwaltung. Die Treuhandmittel aus der Breitbandförderung wurden deshalb der UG 15 zugewiesen.

Da Vorgaben zum Abbau überschüssiger Liquidität aus Bundesmitteln bei Dritten fehlten, verringerte sich der Stand an Treuhandmitteln nur unwesentlich gegenüber den Vorjahren. Eine zu hohe Ausstattung ausgegliederter Einheiten mit finanziellen Mitteln war vom Bund fremdzufinanzieren. Dies führte insbesondere bei steigenden Zinsen zu höheren Belastungen des Bundeshaushalts.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen erneut,

- Regelungen für die Ausstattung Dritter mit Liquidität aus öffentlichen Mitteln vorzugeben und diese auch bereits in den Budgetprozess zu integrieren,
- dabei auch Kriterien für eine bedarfsgerechte Ausstattung mit finanziellen Mitteln zu definieren sowie
- sich für eine einheitliche Vertragsgestaltung zur Mittelbereitstellung mit den förderabwickelnden Stellen einzusetzen.

Dabei wäre das Thesaurierungsverbot nach § 50 BHG 2013 zu berücksichtigen, um eine nicht erforderliche zusätzliche Zinsbelastung des Bundeshaushalts zu vermeiden.

10.3 Das Bundesministerium für Finanzen betonte in seiner Stellungnahme, dass es bestrebt sei, das Liquiditätsmanagement des Bundes weiter zu optimieren. Die Durchführungsbestimmungen zum BFG würden bereits festlegen, dass der Bundesminister für Finanzen Budgetmittel nur insoweit bereitstelle, als fällige Verbindlichkeiten des Bundes zu erfüllen seien und das Thesaurierungsverbot gemäß § 50 BHG 2013 eingehalten werde. Der konkrete Bedarf an Budgetmitteln sei gegebenenfalls durch weitergehende Liquiditäts- und Auszahlungspläne nachzuweisen.

Nach dem Forschungsfinanzierungsgesetz seien in den jeweiligen Finanzierungsvereinbarungen Regelungen zum bedarfsgerechten Abruf der Mittel (Liquiditätsmanagement) aufzunehmen. Derartige Regelung seien in den einzelnen Finanzierungs- und Leistungsvereinbarungen umgesetzt. Auch seien ein Liquiditätsmonitoring sowie Regelungen zur maximal zulässigen Liquidität vereinbart worden.

Weiters sei geplant, in die Allgemeinen Rahmenrichtlinien (ARR) für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln eine Regelung zur bedarfsgerechten Auszahlung von Fördermitteln der Abwicklungsstellen aufzunehmen, um Liquiditätsüberschüsse zu vermeiden.

10.4 Hinsichtlich der Gegenäußerung verwies der RH aufgrund thematischer Überschneidungen auf [TZ 16](#).

Follow-up zu Forderung gegenüber der ÖBB-Infrastruktur AG

11.1 (1) Die jährliche Abrechnung der Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesbahngesetz³⁴ ergab in der Vergangenheit regelmäßig eine Überzahlung des Bundes. Auf Empfehlung des RH erfasste das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Bundesrechnungsabschluss 2020 erstmalig eine entsprechende Forderung. Zudem hatte der RH die zeitnahe Begleichung dieser Forderung durch die ÖBB-Infrastruktur AG und den Ausweis der Forderung entsprechend ihrer Fristigkeit in den Abschlussrechnungen des Bundes empfohlen³⁵.

(2) Die Forderung des Bundes (UG 41 Mobilität) gegenüber der ÖBB-Infrastruktur AG entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 5: Forderung aus den Abrechnungen der ÖBB-Zuschussverträge

Entwicklung der Forderung gegenüber der ÖBB-Infrastruktur AG		in Mio. EUR
1. Jänner 2020	Erstmalige Erfassung der Forderung	1.146,90
Rückzahlung 2020	Rückzahlung der Forderung	-150,00
Abrechnung 2020	Abrechnungsüberschuss	224,60
31. Dezember 2020	Stand der Forderung	1.221,50
Rückzahlung 2021	Rückzahlung der Forderung	-412,50
Abrechnung 2021	Abrechnungsüberschuss	295,30
31. Dezember 2021	Stand der Forderung	1.104,30
Rückzahlung 2022	Rückzahlung der Forderung	-412,50
Abrechnung 2022	Abrechnungsüberschuss	46,10
31. Dezember 2022	Stand der Forderung	737,90

Quellen: BMK; HV-SAP

Die Forderung des Bundes gegenüber der ÖBB-Infrastruktur AG verringerte sich zum 31. Dezember 2022 gegenüber dem Vorjahr um 336,40 Mio. EUR. Neben der Rückzahlung der Forderung in Höhe von 412,50 Mio. EUR³⁶ kam es erneut zu einer Gutschrift (Abrechnungsüberschuss von 46,10 Mio. EUR), die die Forderung abermals – aber deutlich geringer als in den Vorjahren – erhöhte. Der geringere Abrechnungsüberschuss 2022 war hauptsächlich auf die neuen Zuschussverträge 2022 bis 2027 gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesbahngesetz (abgeschlossen im Dezember 2022) zurückzuführen, die retrospektiv geringere Zahlungen als bereits getätigt erforderten.

³⁴ BGBl. 825/1992 i.d.g.F.

³⁵ Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 10; Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 15

³⁶ In der Finanzierungsrechnung des Bundes war eine Rückzahlung von insgesamt 582,50 Mio. EUR ausgewiesen. Darin enthalten war zusätzlich ein im Jahr 2022 aufgrund der ÖBB-Mittelfristplanung absehbarer Minderbedarf in Höhe von 170 Mio. EUR an Zuschüssen nach § 42 Bundesbahngesetz für Performanceverbesserungen.

(3) Im BFG 2023 ist eine Tilgung in Höhe von 475,00 Mio. EUR vorgesehen, d.h., die Forderung wird auch im Jahr 2023 nicht vollständig abgebaut werden.

Die gegenständliche Forderung war zur Gänze als kurzfristige Forderung in der Vermögensrechnung der UG 41 Mobilität ausgewiesen. Als kurzfristig gelten Forderungen mit einer Restlaufzeit zum Bilanzstichtag von unter einem Jahr.

- 11.2 Der RH stellte fest, dass die in den drei Jahren 2020 bis 2022 erfolgten Rückzahlungen die Forderung gegenüber der ÖBB–Infrastruktur AG zwar reduzierten, jedoch nicht zur Gänze abbauen konnten. Mit der budgetierten Rückzahlung im BFG 2023 wird erneut kein vollständiger Abbau der Forderung erreicht; dies steht nicht im Einklang mit dem Thesaurierungsverbot gemäß § 50 BHG 2013.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie abermals, die bestehende Forderung gegenüber der ÖBB–Infrastruktur AG aus der Abrechnung der Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesbahngesetz zeitnah abzubauen, indem laufende Zuschusszahlungen um diesen Betrag gekürzt werden.

Der RH stellte erneut kritisch fest, dass der Ausweis der gesamten Forderung gegenüber der ÖBB–Infrastruktur AG unter den kurzfristigen Forderungen nicht im Einklang mit der Fristigkeit der Forderung stand, da eine vollständige Rückzahlung im Folgejahr nicht geplant war. Nur die veranschlagte Tilgung im Jahr 2023 von 475,00 Mio. EUR wäre als kurzfristige Forderung, der Restbetrag von 262,90 Mio. EUR als langfristige Forderung in der Vermögensrechnung der UG 41 Mobilität darzustellen gewesen.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erneut, die Forderung gegenüber der ÖBB–Infrastruktur AG entsprechend ihrer Fristigkeit in der Vermögensrechnung auszuweisen.

- 11.3 Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie führte in seiner Stellungnahme an, dass im Zusammenhang mit dem Bundesfinanzrahmengesetz (**BFRG**) ein Rückzahlungsplan mit dem Bundesministerium für Finanzen abgestimmt und in der Planung des BFRG berücksichtigt worden sei. Dieser sehe vor, dass die Forderung durch Rückzahlungen im Zeitraum 2021 bis 2023 abgebaut werde. Aufrechnungen über entsprechende Teilbeträge seien bereits in den Jahren 2020 und 2021 erfolgt.

Follow-up zu Forderungen aus der Besoldung

- 12.1 (1) Im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen 2018 bis 2021³⁷ hatte der RH festgestellt, dass im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP (Rück-)Forderungen aus der Besoldung erfasst waren, bei denen nicht bekannt war, ob sie noch aufrecht sind.

Der RH hatte den Ministerien und obersten Organen empfohlen, das rechtmäßige Bestehen der (Rück-)Forderungen zu klären und diese gegebenenfalls wertzuberechnen.

- (2) Der RH stellte nunmehr fest, dass zum 31. Dezember 2022 im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP weiterhin offene Forderungen aus der Besoldung in Höhe von 59,88 Mio. EUR ausgewiesen waren. Die Ministerien und obersten Organe konnten weiterhin nicht durchgehend klären, wodurch diese Forderungen entstanden waren und ob sie noch aufrecht sind.

Bei der Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2021 hatte der RH aufgezeigt, dass Forderungen von 12,48 Mio. EUR bereits vor mehr als drei Jahren erfasst bzw. aus Altsystemen durch „Migration“ automatisch übernommen worden waren. Zum 31. Dezember 2022 betrug der Stand der – mehr als drei Jahre alten – Forderungen 12,66 Mio. EUR.

Gehaltsrückforderungen verjähren gemäß § 1486 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch innerhalb von drei Jahren, sofern sie nicht gerichtlich geltend gemacht werden.

- (3) In den Forderungen waren die offenen Bezugsvorschüsse zum 31. Dezember 2022 in Höhe von 14,86 Mio. EUR enthalten. Nachdem der RH im Rahmen seiner Prüfungen 2018 bis 2020³⁸ festgestellt hatte, dass die offenen Bezugsvorschüsse zum 31. Dezember im Personalmanagementsystem des Bundes (**PM-SAP**) nicht exakt jenen im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes (für das im PM-SAP geführte Personal) entsprachen, analysierte das Bundeskanzleramt 2021 und 2022 gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen die Differenzen. Als Ursachen identifizierten sie etwa Datenpflegefehler im PM-SAP sowie fehlerhafte Saldenumbuchungen im Zuge von Umstrukturierungen (z.B. infolge von BMG-Novellen). Auf Basis der Analyse implementierte das Bundeskanzleramt ein Programm, das die Saldenabstimmung und -bereinigung durch die Ministerien und obersten Organe unterstützen soll. Im Jahr 2022 fanden erste Bereinigungen statt.

³⁷ Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 14; Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 14; Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 12; Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 16

³⁸ Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 13; Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 13; Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 12

- 12.2 (1) Der RH kritisierte neuerlich, dass im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP (Rück-)Forderungen aus der Besoldung erfasst waren, bei denen nicht bekannt war, ob sie noch aufrecht sind. Da derartige Forderungen teilweise bereits mehrere Jahre im System erfasst waren, war dies auch ein Hinweis darauf, dass einzelne Ministerien das Altersprofil bei Prüfung der Werthaltigkeit der Forderungen nicht einbezogen.

Der RH empfahl daher neuerlich allen Ministerien und obersten Organen, das rechtmäßige Bestehen der (Rück-)Forderungen aus der Besoldung zu klären und diese Forderungen gegebenenfalls wertzuberichtigen. Es sollte insbesondere geprüft werden, ob Rückforderungen, die älter als drei Jahre sind, gerichtlich nicht mehr verfolgt werden können, und ob Rückforderungen, deren Entstehung nicht mehr nachvollziehbar ist, gänzlich abzuschreiben sind.

(2) Der RH anerkannte die Bemühungen des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums für Finanzen, die offenen Bezugsvorschüsse im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP mit jenen im PM-SAP abzustimmen und Differenzen aufzuklären.

Der RH empfahl dennoch allen Ministerien und obersten Organen, offene Bezugsvorschüsse regelmäßig abzustimmen sowie Differenzen aufzuklären und zu bereinigen. Besonderes Augenmerk wäre dabei auf Beträge zu legen, die aus älteren Systemen in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP übernommen wurden.

- 12.3 Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass den obersten Organen und Ministerien für die Abstimmung der offenen Forderungen aus Bezugsvorschüssen einerseits die Auswertung der offenen Salden im Personalmanagementsystem PM-SAP und andererseits die entsprechende Auswertung der Salden im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP zur Verfügung stünden. Die Saldenabstimmung müsse gesondert durchgeführt werden. Um die regelmäßige Abstimmung von Bezugsvorschüssen zu erleichtern, werde derzeit ein Programm entwickelt, das die Salden in beiden Systemen vergleicht und unerkannte Differenzen ausbebe. Die Produktivsetzung des Programms sei für das 3. Quartal 2023 geplant.

Das Bundesministerium für Finanzen hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es im Jahr 2023 versucht habe, die offenen Darlehensforderungen („Vorschüsse“) zwischen dem Haushaltsinformationssystem (**HIS**) und dem Personalmanagementsystem PM-SAP zu vergleichen. Dieser Vergleich habe zu unterschiedlichen Ergebnissen im PM-SAP und im HIS geführt.

Forderung gegenüber der ASFINAG

- 13.1 Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (UG 41 Mobilität) erfasste im Bundesrechnungsabschluss 2021 erstmalig eine Forderung gegenüber der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (**ASFINAG**) in Höhe von 117,91 Mio. EUR; dies entsprach dem Stand der Forderung zum 1. Jänner 2021. Diese Forderung beruhte auf den von der ASFINAG für den Bund eingehobenen Netto-Benützungsentgelten zur Anlastung der verkehrsbedingten Kosten der Luftverschmutzung und Lärmbelastung gemäß § 8b ASFINAG-Gesetz. Die erstmalige Erfassung erfolgte über das Nettovermögen.³⁹

Zum 31. Dezember 2021 belief sich die Forderung auf 75,55 Mio. EUR. Statt den Betrag von 117,91 Mio. EUR um 42,36 Mio. EUR zu reduzieren, buchte das Ministerium den gesamten Stand der Forderung von 75,55 Mio. EUR ein, so dass die Forderung in der Vermögensrechnung um 117,91 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen war.

- 13.2 Der RH stellte fest, dass durch die Anpassung der Forderung gegenüber der ASFINAG im Jahr 2021 in der UG 41 Mobilität ein um 117,91 Mio. EUR zu hohes Vermögen ausgewiesen war. Er veranlasste im Jahr 2022 eine Korrektur über das Nettovermögen von 117,91 Mio. EUR, um die Forderung auf die zutreffende Höhe zu reduzieren. Die Korrektur wirkte sich nur auf die Vermögens- und nicht auf die Ergebnisrechnung aus.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, im Zuge der Abschlussarbeiten die Veränderungen in den Positionen der Vermögensrechnung zu plausibilisieren und ausreichend Prüfschritte zu integrieren, um einen korrekten Forderungsstand in der Vermögensrechnung sicherzustellen.

- 13.3 Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie führte in seiner Stellungnahme an, dass die Buchung im Jahr 2022 zum Forderungsstand 31. Dezember 2020 bzw. zum 1. Jänner 2021 in Höhe von 117,91 Mio. EUR gegenüber der ASFINAG auf Wunsch (sowohl inhaltlich als auch technisch) des RH erfolgt sei. Alle nachfolgenden Buchungen bzw. Anpassungsbuchungen (jeweils zum 31. Dezember 2021 und 2022) seien nach Ansicht des Ministeriums korrekt erfolgt.

- 13.4 Der RH erwiderte dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, dass er lediglich die erstmalige Erfassung der Forderung zum 1. Jänner 2021 über das Nettovermögen veranlasst hatte. Die Folgebuchungen erfolgten ohne vorherige Abstimmung mit dem RH.

³⁹ siehe Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 1: Bund, TZ 3.5

Bewertung von Forderungen

- 14.1 (1) Als Forderungen sind Geschäftsfälle zu verrechnen, die finanzielle Ansprüche des Bundes auf den Empfang von Geldleistungen begründen (§ 90 Abs. 3 BHG 2013). Sie sind zu jenem Zeitpunkt zu ihrem Nominalwert zu verrechnen, zu dem der Bund einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch erlangt hat (§ 41 Abs. 2 BHV 2013).

Bei teilweiser oder gänzlicher Uneinbringlichkeit sind Einzelwertberichtigungen vorgesehen bzw. sind Forderungen ganz oder teilweise abzuschreiben, sobald deren Uneinbringlichkeit feststeht (§ 42 Abs. 2 BHV 2013). Ein Beispiel für eine obligatorische Einzelwertberichtigung war die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.⁴⁰

(2) In der Vermögensrechnung der UG 11 Inneres zum 31. Dezember 2021 war eine offene Forderung in Höhe von 44.586,47 EUR gegenüber der AEI – Agentur für Europäische Integration und wirtschaftliche Entwicklung GmbH (**AEI**) ausgewiesen. Dieser Betrag wurde der AEI treuhändig zur Verfügung gestellt und in der Bilanz in der Position „Von Dritten verwaltetes Vermögen“ ausgewiesen (TZ 10).

Über die AEI wurde vom Handelsgericht Wien am 19. Oktober 2022 ein Konkursverfahren eröffnet. Das Bundesministerium für Inneres nahm von einer Einzelwertberichtigung der offenen Forderung zum 31. Dezember 2022 Abstand, da es von einer vollumfänglichen Rückzahlung der zur Verfügung gestellten Mittel ausging.

(3) In einer Rückmeldung zu den Saldenbestätigungen (TZ 15) bezeichnete ein Debitor eine offene Forderung gegenüber der UG 14 Militärische Angelegenheiten aus der Verrechnung von Mietzahlungen in Höhe von 1,77 Mio. EUR aufgrund eines laufenden Gerichtsverfahrens als nicht existent. Das Bundesministerium für Landesverteidigung beurteilte den Sachverhalt gegenteilig, da es von einer vollumfänglichen Zahlung der offenen Mietforderungen aufgrund eines wahrscheinlichen Obsiegens im Gerichtsverfahren ausging. Folglich nahm es von einer Einzelwertberichtigung der offenen Forderung Abstand.

- 14.2 Der RH stellte fest, dass das Bundesministerium für Inneres trotz der Konkurseröffnung von einer vollständigen Rückzahlung der offenen Forderung gegenüber der AEI ausging und daher keine Einzelwertberichtigung vornahm. Nach Ansicht des RH war jedoch davon auszugehen, dass die Forderung zumindest teilweise nicht einbringlich sein wird.

Er hielt weiters fest, dass auch im Geschäftsfall der UG 14 Militärische Angelegenheiten ein objektives Risiko bestand, dass die Forderung nicht vollumfänglich bedient wird.

⁴⁰ Löd/Antl/Janik/Petridis–Pierre/Pfau, Bundeshaushaltsrecht BHG 2013 – BHV 2013⁴ (2019), S. 792

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, offene Forderungen spätestens zum Abschlussstichtag auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen und bei Bedarf Wertberichtigungen im begründeten Ausmaß durchzuführen.

Saldenbestätigungen – Debitoren und Kreditoren

- 15.1 (1) Im Zuge der Prüfung der offenen Posten für das Jahr 2022 versandte der RH an 94 Kreditoren und 54 Debitoren Schreiben mit dem Ersuchen um Saldenbestätigung. Die Auswahl erfolgte nach der Höhe der Umsätze und der Höhe der offenen Posten mit dem Ziel, eine möglichst breite Streuung über alle Ministerien und obersten Organe zu erreichen.

Der Rücklauf lag bei 78 % (73 Kreditoren) bzw. 85 % (46 Debitoren). Es konnten 68 Kreditoren- und 45 Debitorensalden im Zuge der Prüfung unmittelbar abgestimmt werden. Dies entsprach einem Anteil von 93 % bzw. 98 % der rückgemeldeten Salden. Beim verbleibenden Anteil waren Nacherhebungen erforderlich.

(2) Drei Debitoren des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie meldeten zurück, dass die seit Jahren offenen Forderungen gegenüber der UG 34 Innovation und Technologie (Forschung) nicht mehr existierten. Der RH veranlasste eine Ausbuchung der offenen Forderungen in Höhe von 1,23 Mio. EUR.

- 15.2 Der RH stellte aufgrund der rückgemeldeten Saldenbestätigungen fest, dass drei seit Jahren offene Forderungen gegenüber der UG 34 Innovation und Technologie (Forschung) nicht mehr existierten und veranlasste eine Ausbuchung in Höhe von 1,23 Mio. EUR.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, offene Forderungen spätestens zum Abschlussstichtag auf ihre Existenz zu prüfen. Dies gilt insbesondere für jene Forderungen, die über Jahre im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP unverändert ausgewiesen werden.

Follow-up zum Liquiditätsmanagement – Negativzinsen

- 16.1 (1) Die Bundesministerien beauftragten zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Abwicklung von Förderungen oder von finanziellen Hilfsmaßnahmen, Abwicklungsstellen (Intermediäre). Dabei handelt es sich zumeist um Beteiligungen des Bundes, die im Namen und auf Rechnung des Bundes, aber auch im eigenen Namen und auf Rechnung des Bundes, Fördermittel an Dritte vergeben, Förderprogramme abwickeln oder Projekte durchführen. Der RH stellte in der Vergangenheit wieder-

holt fest, dass Dritte, etwa Abwicklungsstellen, über hohe Liquiditätsreserven verfügten, die aus finanziellen Mitteln des Bundes stammten.

Er hatte im Zuge der Prüfung der Abschlussrechnungen 2021 gemäß § 9 RHG die Höhe der liquiden Mittel bei ausgewählten Abwicklungsstellen und – aufgrund des negativen Zinsumfelds – die in den Jahren 2019 bis 2021 angefallenen Zinsen erhoben.⁴¹

Dabei hatte er festgestellt, dass

- die Stände an liquiden Mitteln bei den abwickelnden Stellen auf eine Überliquidität hinwiesen,
- ein zentrales Liquiditätsmanagement sowie eine institutionalisierte Überwachung der bei Abwicklungsstellen verfügbaren – aus dem Bundeshaushalt bereitgestellten – Mitteln fehlte und
- das Liquiditätsmanagement des Bundes die Beteiligungsunternehmen, insbesondere jene, die als Abwicklungsstellen für Förderungen tätig sind, nicht umfasste.

(2) Im Jahr 2022 erhob der RH erneut die Höhe der liquiden Mittel bei ausgewählten Abwicklungsstellen und die dafür angefallenen Zinserträge und –aufwendungen:

Tabelle 6: Stand liquider Mittel bei ausgewählten Abwicklungsstellen, 2019 bis 2022

Abwicklungsstelle	31. Dezember 2019	31. Dezember 2020	31. Dezember 2021	31. Dezember 2022
	in Mio. EUR			
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung	78,09	232,86	209,70	219,24
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH	318,78	208,01	101,31	43,34
Wirtschaftskammer Österreich	0,00	104,61	153,73	0,48
Schieneinfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH	54,71	62,82	68,17	70,96
Klima– und Energiefonds	24,47	56,98	6,23	16,28
Agrarmarkt Austria	117,29	34,53	39,83	14,61
Kommunalkredit Public Consulting GmbH	1,98	2,01	0,68	0,98
Österreichische Hotel– und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.	64,92	70,42	98,08	94,38
Oesterreichische Entwicklungsbank AG	50,97	46,61	44,44	42,17
Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung	262,97	302,56	218,15	140,99
COVID–19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH	0,00	1.918,53	1.805,19	657,93
Summe	974,20	3.039,94	2.745,53	1.301,36

Quellen: BMAW; BMF; BMK; BMKÖS; BML

⁴¹ Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 9



Der Stand an liquiden Mitteln bei ausgewählten Abwicklungsstellen betrug zum 31. Dezember 2022 1.301,36 Mio. EUR. Er sank gegenüber dem Vorjahr um 1.444,17 Mio. EUR (52,6 %), hauptsächlich durch die Reduktion der verfügbaren liquiden Mittel bei der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (**COFAG**), der Wirtschaftskammer Österreich, der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH.

Diese Mittel umfassten teilweise auch das im Bundesrechnungsabschluss in der Position „durch Dritte verwaltetes Vermögen“ ausgewiesene Treuhandvermögen (**TZ 10** sowie Bundesrechnungsabschluss 2022, Textteil Band 1: Bund, TZ 3.2).

(3) Angesichts des im Jahr 2021 negativen Zinsumfelds hatte der RH bei der Prüfung der Abschlussrechnungen 2021 die in den Jahren 2019 bis 2021 angefallenen Negativzinsen bei ausgewählten Abwicklungsstellen erhoben. Im Jahr 2022 änderte sich zwar das Zinsumfeld; so hob die Europäische Zentralbank ab Juli 2022 den Leitzins in vier Schritten von 0 % auf 2,5 % p.a. an. Dennoch fielen auch im Jahr 2022 – wenn auch deutlich geringere – Negativzinsen für die vom Bund zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel an. Die folgende Tabelle zeigt die Negativzinsen 2019 bis 2022 und für das Jahr 2022 zudem die Zinserträge ausgewählter Abwicklungsstellen:

Tabelle 7: Angefallene Negativzinsen bei ausgewählten Abwicklungsstellen, 2019 bis 2022 und Zinserträge 2022

Abwicklungsstelle	2019	2020	2021	2022	2022
	Negativzinsen in EUR				Zinsertrag in EUR
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH	0,00	0,00	428.123,98	309.909,39	413.396,49
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH	47.579,10	94.149,77	596.911,30	617.713,45	201.405,68
Agrarmarkt Austria	22.415,54	55.694,90	77.249,46	94.036,41	22.044,98
Kommunalkredit Public Consulting GmbH	0,00	0,00	6.920,03	4.741,15	1.927,33
Wirtschaftskammer Österreich	0,00	0,00	158.948,98	94.727,54	226,23
COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH	0,00	776.915,10	3.896.281,51	1.735.851,30	706.357,28
Summe	69.994,64	926.759,77	5.164.435,26	2.856.979,24	1.345.357,99

Quellen: BMAW; BMF; BMK; BMKÖS; BML

Aus der Liquidität aus Bundesmitteln fielen 2022 bei den Abwicklungsstellen Zinsaufwendungen von 2,86 Mio. EUR und Zinserträge von 1,35 Mio. EUR an. Ein Großteil der Zinsaufwendungen und –erträge war der COFAG zuzuordnen.

(4) Die den Abwicklungsstellen bereitgestellten liquiden Mittel haben dem jeweiligen BFG und dem BHG 2013 zu entsprechen. Diesbezüglich weisen die Durchführungsbestimmungen zu den BFG 2021 und 2022 auf das Thesaurierungsverbot gemäß § 50 BHG 2013 hin und konkretisieren, dass Budgetmittel nur insoweit bereitgestellt werden dürfen, als ein tatsächlicher konkreter Bedarf dafür beim Bund oder bei Dritten besteht.

(5) Das Forschungsfinanzierungsgesetz⁴² regelt in § 6 die Mindestinhalte der Leistungs- bzw. Finanzierungsvereinbarungen. In den Vereinbarungen sind u.a. die maximalen Auszahlungen des Bundes sowie Bestimmungen zum bedarfsgerechten⁴³ Abruf der Mittel (Liquiditätsmanagement) zu definieren. Die vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarungen enthielten zwar Regelungen zum maximal zulässigen Stand an liquiden Mitteln, konkretisierten den Begriff „bedarfsgerecht“ aber nicht ausreichend. Auch das BFG 2022, die Durchführungsbestimmungen zum BFG 2022 oder das BHG 2013 definierten die Bedarfsgerechtigkeit nicht.

- 16.2 Der RH stellte fest, dass die aus Bundesmitteln bereitgestellte Liquidität bei einzelnen Abwicklungsstellen Ende 2022 deutlich geringer war als im Vorjahr, insbesondere bei der COFAG. Mit dem Rückgang der Liquiditätsstände sanken auch die angefallenen Negativzinsen. Ausschlaggebend dafür war auch das Zinsumfeld mit steigenden Zinssätzen.

Die weiterhin hohen Liquiditätsstände einzelner Abwicklungsstellen deuteten dennoch auf eine Überliquidität hin. Der RH stellte daher abermals kritisch fest, dass ein zentrales Liquiditätsmanagement und eine institutionalisierte Überwachung der bedarfsgerechten Überweisung von liquiden Mittel fehlten; dies insbesondere vor dem Hintergrund der für den Bund steigenden Finanzierungskosten.

Der RH wies darauf hin, dass laut Forschungsfinanzierungsgesetz Regelungen zur bedarfsgerechten Mittelausstattung in die Finanzierungsvereinbarung aufzunehmen waren. Er stellte jedoch fest, dass die Finanzierungsvereinbarungen lediglich auf eine bedarfsgerechte Mittelbereitstellung hinwiesen, der Begriff Bedarfsgerechtigkeit aber nicht ausreichend konkretisiert war. Dadurch bestand weiterhin Spielraum für die Ministerien bei der Mittelausstattung der Abwicklungsstellen, die nach wie vor zu einer Überliquidität führen kann.

Der RH empfahl allen Ministerien erneut, die Fördermittel an Abwicklungsstellen nur bedarfsgerecht zu überweisen und liquide Mittel bei den abwickelnden Stellen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

⁴² BGBl. I 75/2020 i.d.g.F.

⁴³ Das in den Durchführungsbestimmungen zum BFG konkretisierte Thesaurierungsverbot gemäß § 50 BHG 2013 legt fest, dass Bundesmittel nur insoweit bereitzustellen sind, als ein konkreter Bedarf dafür beim Bund oder bei Dritten besteht.

Er empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, die in Finanzierungsvereinbarungen enthaltenen Klauseln einer bedarfsgerechten Mittelbereitstellung zu konkretisieren und geeignete Kontrollmechanismen einzuführen, die eine Überliquidität verhindern bzw. eine bereits vorhandene Überliquidität abbauen.

Der RH stellte weiters fest, dass das seit 2022 geänderte Zinsumfeld die Finanzierungskosten des Bundes zukünftig erhöhen wird und dass das Liquiditätsmanagement des Bundes die Beteiligungsunternehmen nach wie vor nicht umfasste.

Er empfahl dem Bundesministerium für Finanzen erneut, die von Dritten, z.B. von Abwicklungsstellen, verwalteten liquiden Mittel – vor allem im Hinblick auf zukünftige Zinsbelastungen – soweit möglich in das bestehende Liquiditätsmanagement des Bundes einzubeziehen.

16.3 (1) Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft ergänzte in seiner Stellungnahme, dass der Bund bei der Beauftragung einer Abwicklungsstelle mit der Abwicklung von Förderungen oder von finanziellen Hilfsmaßnahmen für ausreichend Liquidität zu sorgen habe, um eine zeitnahe Auszahlung sicherzustellen. Aufgrund entsprechender Vertragsgrundlagen erfolge diese Liquiditätsdeckung bedarfsgerecht. In der laut Forschungsfinanzierungsgesetz mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung 2022 bis 2023 sei im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen ein monatliches Liquiditätsmonitoring mit einer Obergrenze für die liquiden Mittel vereinbart worden. Diese Obergrenze sei im Jahr 2022 eingehalten worden.

(2) Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie führte in seiner Stellungnahme an, dass in den angesprochenen Finanzierungsvereinbarungen im Kapitel 5.3 „Mittelanforderungen und Liquidität“ eindeutig diesbezügliche Regelungen getroffen worden seien.

(3) Wie in TZ 10 hielt das Bundesministerium für Finanzen fest, dass es bestrebt sei, das Liquiditätsmanagement des Bundes zu optimieren und Vorkehrungen zur Vermeidung von Überliquidität bei den Abwicklungsstellen bereits getroffen worden seien.

16.4 Der RH hielt gegenüber den drei Ministerien fest, dass die angeführten Regelungen und Vorgangsweisen grundsätzlich geeignet sind, eine angemessene Liquidität der Abwicklungsstellen sicherzustellen und eine Überliquidität zu verhindern. Nunmehr stellte der RH jedoch fest, dass sich der Stand an liquiden Mitteln bei den Abwicklungsstellen verringert hatte, aber nach wie vor hoch war. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil sich das Zinsumfeld geändert hat und entsprechende Finanzierungskosten anfallen werden.

Gegenüber dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wies der RH darauf hin, dass die Finanzierungsvereinbarungen zwar eine Mittelbereitstellung auf Basis eines Mittelbedarfsplans vorsahen, der Begriff „bedarfsgerecht“ darin aber nicht eindeutig festgelegt war. Eine Mittelbereitstellung, die eine Überliquidität verhindert bzw. die eine bereits vorhandene Überliquidität abbaut, konnte dadurch nicht ausreichend sichergestellt werden.

Kontenabstimmung – Banksalden

- 17 (1) Im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen 2022 gemäß § 9 RHG glich der RH die Bankkontenstände (Guthaben und Verbindlichkeiten) des Bundes ab. Dazu versandte er 46 Bankbriefe an Geschäftspartner der Republik Österreich. 37 Bankbestätigungen wurden rückübermittelt, davon zwei Leermeldungen. In den einzelnen Bestätigungen waren jeweils mehrere Geschäftsfälle angeführt.

Die folgende Tabelle zeigt das Volumen und die Anzahl der abgestimmten Geschäftsfälle, die von Geschäftspartnern rückübermittelt wurden. Die Geschäftsfälle der Kategorie Anleihen, Bundesobligationen, Schuldverschreibungen und Bundesschatzscheine betreffen Inhaberwertpapiere, die einer laufenden Überwachung durch den RH im Rahmen der Gegenzeichnung der Schuldurkunden unterliegen und daher in der gegenständlichen Prüfung nicht gesondert behandelt wurden:

Tabelle 8: Abstimmung der Bankkontenstände

	Stand zum 31.12.2022	rückgemeldete und vom RH überprüfte Beträge	rückgemeldeter und vom RH überprüfter Anteil	gemeldete Geschäfts- fälle
	in Mrd. EUR		in %	Anzahl
Finanzschulden des Bundes				
Anleihen, Bundesobligationen, Schuldverschreibungen, Bundesschatzscheine	259,573	–	–	–
Kredite und Darlehen	11,317	6,562	58,0	90
Rechtsträger- und Länderfinanzierung				
Forderungen an Rechtsträger und Länder	33,704	33,292	98,8	428
Kassaveranlagung des Bundes	3,579	3,519	98,3	8

Quelle: OeBFA; Berechnung: RH



(2) Der RH glich die in den rückgemeldeten Bankbestätigungen ausgewiesenen Stände mit den Aufzeichnungen in den Verrechnungsunterlagen ab:

- Die vom Abgleich umfassten 90 Geschäftsfälle in der Kategorie Kredite und Darlehen deckten ein Volumen von 6,562 Mrd. EUR ab; sie entsprachen 58,0 % der insgesamt vergebenen Kredite und Darlehen.
- Die Kategorie Rechtsträger- und Länderfinanzierung enthielt Darlehen an Unternehmen des Bundes, Länder und die Stadt Wien. Auf Basis der rückgemeldeten Bankbestätigungen überprüfte der RH die Forderungen an Rechtsträger und Länder: 428 Geschäftsfälle mit einem Volumen von 33,292 Mrd. EUR; sie entsprachen 98,8 % der Rechtsträger- und Länderfinanzierungen.
- Die Kategorie Kassaveranlagung des Bundes beinhaltete kurzfristige Veranlagungen bei Sozialversicherungsträgern, Ländern und Beteiligungen des Bundes, sowie Bankguthaben. Die insgesamt acht rückgemeldeten und vom RH überprüften Geschäftsfälle deckten ein Volumen von 3,519 Mrd. EUR ab; dies entsprach 98,3 % der Kategorie.

In allen Kategorien entsprachen die Angaben der Geschäftspartner den von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (**OeBFA**) erfassten Daten.

(3) Der Kontostand des Bundes bei der Oesterreichischen Nationalbank stimmte zum Jahresende mit dem von der OeBFA erfassten Stand überein.

Rückstellungen

Rückstellungen für Maßnahmen zum Teuerungsausgleich

18.1 (1) Gemäß § 91 Abs. 6 BHG 2013 in Verbindung mit § 53 BHV 2013 sind Rückstellungen u.a. für Verpflichtungen zu bilden, wenn

- die Verpflichtung bereits vor dem Stichtag der Abschlussrechnung besteht bzw. das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Stichtag der Abschlussrechnung eingetreten ist und
- die Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich zu Mittelverwendungen des Bundes führen wird und
- die Höhe der tatsächlichen Verpflichtung verlässlich ermittelbar ist.

(2) Die erste Novelle zum BFG 2022 enthielt u.a. das erste Entlastungspaket der Bundesregierung, um die steigenden Energiekosten abzufedern. Darunter befand sich der Energiekostenausgleich⁴⁴ in Höhe von 150 EUR pro Haushalt zur Verminderung der Kostenbelastung aus einer Stromrechnung. Für die Inanspruchnahme waren Gutscheine vorgesehen, die direkt bei den Energieversorgungsunternehmen einzulösen waren; der Bund ersetzte diesen die dafür entstandenen Kosten.

Im Finanzjahr 2022 versandte das Bundesministerium für Finanzen 4.243.534 Gutscheine, davon waren bis zum 31. Dezember 2022 2.924.552 bei den Energieversorgungsunternehmen eingereicht. Die bereits eingereichten Gutscheine hatten einen Gesamtwert von 438,68 Mio. EUR.

Das Bundesministerium für Finanzen erfasste Auszahlungen für den Energiekostenausgleich im Jahr 2022 von 350,97 Mio. EUR, davon 15,24 Mio. EUR für Abwicklungskosten. Die Auszahlungen entsprachen den Aufwendungen. Das Bundesministerium für Finanzen verabsäumte es zunächst, eine Rückstellung für jene Gutscheine zu bilden, die bereits eingereicht, aber noch nicht abgerechnet waren.⁴⁵

In Absprache mit dem RH bildete es eine Rückstellung für eingereichte, aber noch nicht abgerechnete Gutscheine. Dadurch erhöhten sich die Aufwendungen für den Energiekostenausgleich um 102,85 Mio. EUR auf insgesamt 438,68 Mio. EUR.

Die Auszahlungen bzw. Aufwendungen an die Energieversorgungsunternehmen waren als Transfers an Unternehmen verbucht.

⁴⁴ Energiekostenausgleichgesetz 2022, BGBl. I 37/2022 i.d.g.F.

⁴⁵ § 91 Abs. 6 BHG 2013 in Verbindung mit § 58 BHV 2013

(3) Für den regionalen Klimabonus⁴⁶ sah das BFG 2022⁴⁷ bereits in der Stammfassung 1.250,00 Mio. EUR vor. In der zweiten Novelle zum BFG 2022 wurde für den Anti-Teuerungsbonus und den erhöhten Klimabonus⁴⁸ budgetär vorgesorgt; dadurch erhöhte sich das Budget um 2.800,00 Mio. EUR auf insgesamt 4.050,00 Mio. EUR. Die geplanten und tatsächlichen Auszahlungen und Aufwendungen für den Klimabonus und den Anti-Teuerungsbonus zeigt nachfolgende Tabelle:

Tabelle 9: Erhöhter Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus 2022

		Voranschlag		Ist-Werte	
		Auszahlungen	Aufwendungen	Auszahlungen	Aufwendungen
		in Mio. EUR			
regionaler Klimabonus	BFG 2022	1.250,00	1.250,00	1.209,25	1.268,12
Anti-Teuerungsbonus und erhöhter Klimabonus	2. BFG-Novelle 2022	2.800,00	2.800,00	2.734,00	2.870,00
Zwischensumme		4.050,00	4.050,00	3.943,25	4.138,12
Abwicklungskosten	–	0,00	0,00	19,78	21,09
Summe		4.050,00	4.050,00	3.963,03	4.159,21

BFG = Bundesfinanzgesetz

Quellen: HIS; HV-SAP

Für den Anti-Teuerungs- und Klimabonus bildete das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in Absprache mit dem RH eine Rückstellung in Höhe von 176,84 Mio. EUR. Die Rückstellung begründete sich darin, dass der Anspruch auf den Anti-Teuerungsbonus sowie den erhöhten Klimabonus bereits im Jahr 2022 bestand, so dass noch nicht erfolgte Auszahlungen rückzustellen waren.

18.2 Der RH merkte kritisch an, dass das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie es verabsäumten, selbstständig das Erfordernis einer Rückstellung für den Energiekostenausgleich bzw. den Klimabonus zu prüfen. Auch die Buchhaltungsagentur wirkte nicht auf die korrekte wirtschaftliche Zuordnung der Aufwendungen im Ergebnishaushalt durch die Bildung einer Rückstellung hin.

⁴⁶ Klimabonusgesetz, BGBl. I 11/2022 i.d.g.F.

⁴⁷ BGBl. I 195/2021

⁴⁸ Novelle zum Klimabonusgesetz, BGBl. I 90/2022

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, insbesondere dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, sich bei der Übernahme neuer Aufgaben, die wesentliche finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben, mit der Verrechnung eines Sachverhalts frühzeitig auseinanderzusetzen, um eine haushaltsrechtlich korrekte Bilanzierung zum Abschlussstichtag sicherzustellen.

Der RH stellte fest, dass der Energiekostenausgleich als Transfer an Unternehmen, d.h. an den unmittelbaren Zahlungsempfänger, verbucht wurde. Die Begünstigten waren allerdings private Haushalte. Dadurch waren die Transfers an Unternehmen zu hoch und Transfers an private Haushalte zu niedrig ausgewiesen. Der RH verwies auf seine Empfehlungen im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen 2019, den Transferbegriff im Haushaltsrecht näher zu definieren, um eine einheitliche Verrechnungspraxis sicherzustellen. Dabei wäre auch eine Neuordnung der Gliederung der Transferaufwendungen zu prüfen, um dadurch die Aussagekraft, Vergleichbarkeit und Steuerungsrelevanz der Haushaltsdaten zu erhöhen.⁴⁹

18.3 (1) Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie führte in seiner Stellungnahme an, dass ein Teil der Anspruchsberechtigten für den Klimabonus erst nach Ende 2022 habe ermittelt werden können. Es seien die in Österreich aufhältigen Personen mit Stand 31. Dezember 2022 zu berücksichtigen gewesen. Der Stand der Forderung sei daher erst im Jänner 2023 vorgelegen. Da die größte Zahlung bereits mit 1. Februar 2023 erfolgt sei, sei das Erfordernis einer Rückstellung nicht unmittelbar erkennbar gewesen. Die Abstimmung mit dem RH habe nunmehr ergeben, dass die Verpflichtung aus dem Klimabonusgesetz 2022 resultiere und daher noch nicht getätigte Zahlungen im Bundesrechnungsabschluss 2022 als Rückstellung auszuweisen seien.

(2) Die Buchhaltungsagentur teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie das grundsätzliche Erfordernis einer Bildung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen nicht einschätzen könne, dies sei vom anordnenden Organ zu prüfen. Sie könne erst aus Anlass einer vorgelegten Anordnung auf die erforderliche Zuordnung der Aufwendungen zu einem bestimmten Finanzjahr (beispielsweise in Form einer Abgrenzungs- oder Rückstellungsbuchung) hinweisen.

Die Buchhaltungsagentur werde alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neuerlich informieren, die korrekte wirtschaftliche Zuordnung sorgfältig zu prüfen.

⁴⁹ Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 27

Follow-up zu Personalrückstellungen

- 19.1 (1) Der RH hatte im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG wiederholt Unzulänglichkeiten bei der Berechnung und dem Ausweis der Personalrückstellungen aufgezeigt.⁵⁰

Im Jahr 2019 entwickelte eine Arbeitsgruppe („Rückstellungen NEU“), bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundeskanzleramts sowie des RH, Lösungsvorschläge zur Umsetzung der Empfehlungen des RH.

Der RH stellte in den Berichten über die Prüfung der Abschlussrechnungen 2019⁵¹ und 2020⁵² die Ergebnisse der Arbeitsgruppe und die jeweils umgesetzten Projektergebnisse dar. So waren etwa für den Bundesrechnungsabschluss 2020 personenbezogene Berechnungsparameter aktualisiert worden. Ein Prozess zur zukünftigen, regelmäßigen Aktualisierung der Berechnungsparameter wurde nicht schriftlich festgehalten und lag auch zur Zeit der gegenständlichen Prüfung nicht vor.

Laut § 77 Abs. 1 BHV 2013 beträgt der Zinssatz für die Abzinsung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen 3,25 %. Für andere Rückstellungen war zur Abzinsung die umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (§ 42 Abs. 4 BHV 2013) heranzuziehen, die zum 31. Dezember 2022 2,501 % betrug.

Trotz eines steigenden Zinsniveaus im überprüften Finanzjahr 2022 war der in der BHV 2013 festgelegte Zinssatz zu hoch. Dadurch waren die Personalrückstellungen in der Vermögensrechnung tendenziell zu niedrig ausgewiesen.

(2) Zur Abschätzung, um wie viel die Rückstellungen zu niedrig ausgewiesen waren, berechnete das Bundeskanzleramt den Stand der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen zum 31. Dezember 2022 mit unterschiedlichen Abzinsungssätzen.

Dem in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Rückstellungsstand – berechnet mit einem Zinssatz von 3,25 % (Basis) – wurden Rückstellungsstände mit Zinssätzen

⁵⁰ Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 20 bis 23; Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 2: Untergliederungen, Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 9; Bundesrechnungsabschluss 2016, Textteil Band 4b: Qualität der Ergebnisrechnung, TZ 26 und 27 sowie Textteil Band 4c: Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung, TZ 12 und 13; Bundesrechnungsabschluss 2014, Textteil Band 3: Ergebnisse der § 9 Prüfungen, TZ 9 bis 11

⁵¹ Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 21

⁵² Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 18

von 2 % und 1,44 %⁵³ gegenüberstellt, um die Abhängigkeit der Rückstellungshöhe vom gewählten Zinssatz zu zeigen:

Tabelle 10: Vergleichsrechnung der Personalrückstellungen zum 31. Dezember 2022

Zinssatz	Rückstellungen zum 31. Dezember 2022					
	Abfertigungen		Jubiläen		Summe	
in %	in Mio. EUR	in % gegenüber Basis	in Mio. EUR	in % gegenüber Basis	in Mio. EUR	in % gegenüber Basis
3,25	668,53	Basis	1.118,04	Basis	1.786,57	Basis
2,00	744,91	+11,4	1.258,15	+12,5	2.003,06	+12,1
1,44	783,76	+17,2	1.278,73	+14,4	2.062,50	+15,4

Quelle: BKA

Die Abfertigungsrückstellungen zum 31. Dezember 2022 betragen – auf Grundlage des aktuellen Zinssatzes von 3,25 % – 668,53 Mio. EUR, die Rückstellungen für Jubiläumswahlungen 1.118,04 Mio. EUR. Bei einem Zinssatz von 1,44 % läge der Rückstellungsstand um 115,23 Mio. EUR bzw. 160,69 Mio. EUR höher.

(3) In der Umsetzung der einzelpersonenbasierten Ermittlung der Veränderung von Rückstellungen, ein Ergebnis der Arbeitsgruppe „Rückstellungen NEU“, traten erneut Verzögerungen auf. Das Bundeskanzleramt stellte die Umsetzung für den Bundesrechnungsabschluss 2023 in Aussicht.

- 19.2 Der RH stellte – wie in den Vorjahren – fest, dass trotz eines steigenden Zinsniveaus im Finanzjahr 2022 der für die Abzinsung von Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswahlungen in § 77 Abs. 1 BHV 2013 festgeschriebene Zinssatz von 3,25 % zu hoch war. Dadurch waren die Personalrückstellungen in der Vermögensrechnung tendenziell zu niedrig ausgewiesen.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, in Abstimmung mit dem RH § 77 Abs. 1 BHV 2013 zur Abzinsung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswahlungen dahingehend anzupassen, dass das aktuelle Zinsniveau zur Berechnung herangezogen wird.

⁵³ Der Zinssatz von 1,44 % entsprach jenem Zinssatz, den das VR-Komitee auf Basis einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG als „marktüblichen Zinssatz“ für die Berechnung von Personalrückstellungen in den Jahresabschlüssen der Länder empfohlen hatte. VR-Komitee-Empfehlung VR-K Nr. 07-VRV 2015 vom 29. Oktober 2020 „Abzinsung von Personalrückstellungen“: „Unter dem marktüblichen Zinssatz ist der am Rechnungsabschluss-Stichtag geltende von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte 7-Jahres-Durchschnittszinssatz mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren zu verstehen.“ Konkret wurde zur Berechnung auf die UGB-Zinssätze der Aktuarvereinigung Österreichs verwiesen: <https://avoe.at/bibliothek/sozialkapital/ugb-zinssaetze/> (abgerufen am 11. Jänner 2023).

Der RH hielt fest, dass die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Rückstellungen NEU“ noch nicht vollständig umgesetzt waren. Insbesondere die einzelpersonenbasierte Ermittlung der Veränderung von Rückstellungen war noch offen. Auch war weiterhin kein Prozess für eine zukünftige, regelmäßige Aktualisierung der Berechnungsparameter für Personalrückstellungen schriftlich festgelegt.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundeskanzleramt, einen Prozess für eine zukünftige, regelmäßige Aktualisierung der Berechnungsparameter für Personalrückstellungen schriftlich festzulegen. Weiters empfahl er, die noch offenen Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Rückstellungen NEU“ für den Bundesrechnungsabschluss 2023 umzusetzen.

19.3 (1) Laut Stellungnahme des Bundeskanzleramts obliege die Beauftragung von Parameteränderungen dem Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem RH. Die Produktivsetzung der einzelpersonenbasierten Ermittlung der Veränderung von Rückstellungen aus dem Projekt „Rückstellungen NEU“ sei für das 4. Quartal 2023 geplant.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen bekundete in seiner Stellungnahme die Bereitschaft, den Zinssatz zur Abzinsung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen entsprechend dem Zinsniveau anzupassen. Es werde sich diesbezüglich in der anstehenden Novellierung zur BHV 2013 mit dem RH abstimmen.

Rechtsstreitigkeiten und Prozesskostenrückstellung

20 (1) Nach § 91 Abs. 6 BHG 2013 sind Rückstellungen für Verpflichtungen zu bilden, wenn

- der Eintritt eines Schadensfalls zumindest überwiegend wahrscheinlich ist oder
- die Verpflichtung Gegenstand eines Rechtsstreits ist oder voraussichtlich werden wird oder
- eine Leiterin bzw. ein Leiter einer haushaltsführenden Stelle Kenntnis davon erlangt, dass eine Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zur Verminderung eines künftigen wirtschaftlichen Nutzens oder Nutzungspotenzials führen wird.

Der Wert der Rückstellung muss zuverlässig ermittelt werden können; ein Schwellenwert, bis zu dem eine Rückstellungsbildung unterbleiben kann, war nicht festgelegt.

Die BHV 2013⁵⁴ konkretisierte die Regelungen des BHG 2013 für Rückstellungen allgemein und Rückstellungen für Prozesskosten im Besonderen. Prozesskostenrückstellungen sind demnach kurzfristige Rückstellungen, die zum voraussichtlichen

⁵⁴ §§ 53 und 79 BHV 2013

Zahlungsbetrag zu bewerten sind. In die Bewertung sind auch wahrscheinlich schlagend werdende Risiken miteinzubeziehen, d.h., es sind auch Zinsen sowie weitere Kosten eines Rechtsstreits (z.B. Gerichtskosten, Gutachterkosten und Kostenübernahmen der Vertretung der Gegenpartei) zu berücksichtigen.

(2) Der Bund hat sich bei Rechtsstreitigkeiten vor ordentlichen österreichischen Gerichten durch die Finanzprokurator anwaltlich vertreten zu lassen. Allerdings war der Bund auch von Rechtsstreitigkeiten betroffen, bei denen die Finanzprokurator nicht die Vertretung wahrnahm, für die aber nach Einschätzung des zuständigen Ministeriums Rückstellungen zu bilden waren. Beispiele hierfür waren

- Verfahren nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), z.B. Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (**EuGH**) oder der Europäischen Kommission,
- Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof sowie
- Disziplinarverfahren.

(3) Die Republik Österreich sah sich im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie u.a. mit folgenden Gerichtsverfahren konfrontiert, die zu finanziellen Verpflichtungen, aber auch zu Forderungen führen können:

- Verwaltungsstrafverfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen Verordnungen der Ministerien (z.B. Nichteinhaltung des Mindestabstands im Zuge von Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie),
- Verfahren betreffend individuelle Maßnahmen aufgrund von potenziell rechtswidrigen Verordnungen (z.B. Kostenersätze bei pandemiebedingter vorzeitiger Abreise aus dem Urlaub, bei Besuchsverbot),
- Verfahren auf Entschädigung für Betriebsschließungen, Betretungsverbote etc. sowie
- Verfahren im Zusammenhang mit der Beschaffung mangelhafter Masken.

Rechtsstreitigkeiten können zukünftig auch im Zusammenhang mit Förderungen – insbesondere im Wirkungsbereich der COFAG – entstehen, etwa bei Rückforderung zu Unrecht bezogener Förderungen.

Von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit COVID-19 war im Wesentlichen das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betroffen. Es wies zum Stichtag 31. Dezember 2022 Rückstellungen für Prozesskosten in Höhe von 14,10 Mio. EUR aus, wovon ein Teil Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie betraf.

(4) Die nachfolgende Tabelle zeigt den Stand der Rückstellungen für Prozesskosten je Untergliederung zum 31. Dezember 2022:

Tabelle 11: Prozesskostenrückstellung

Untergliederung		Buchwert zum 31.12.2021	Buchwert zum 31.12.2022	Veränderung 2021 : 2022
		in EUR		
02	Bundesgesetzgebung	120.000,00	34.000,00	- 86.000,00
04	Verwaltungsgerichtshof	8.000,00	4.000,00	- 4.000,00
06	Rechnungshof	268.000,00	100.000,00	- 168.000,00
10	Bundeskanzleramt	2.267.614,90	2.267.614,90	+ 0,00
11	Inneres	11.042.997,54	11.581.747,25	+ 538.749,71
13	Justiz	4.584.098,36	8.194.417,88	+ 3.610.319,52
14	Militärische Angelegenheiten	8.270.103,66	10.150.182,67	+ 1.880.079,01
15	Finanzverwaltung	98.100.532,53	51.785.490,11	- 46.315.042,42
18	Fremdenwesen	993.307,39	980.273,24	- 13.034,15
21	Soziales und Konsumentenschutz	6.886.583,85	14.101.989,41	+ 7.215.405,56
25	Familie und Jugend	220.000.000,00	0,00	- 220.000.000,00
30	Bildung	3.219.611,48	5.785.612,42	+ 2.566.000,94
40	Wirtschaft	247.107,94	177.107,94	- 70.000,00
41	Mobilität	17.488.617,93	13.507.000,00	- 3.981.617,93
42	Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	1.008.692,73	975.094,87	- 33.597,86
43	Klima, Umwelt und Energie	6.240.000,00	1.890.000,00	-4.350.000,00
45	Bundesvermögen	5.698.381,98	2.493.052,96	- 3.205.329,02
46	Finanzmarktstabilität	331.985.688,74	328.503.719,32	- 3.481.969,42
	Summe	718.429.339,03	452.531.302,97	- 265.898.036,06

Quelle: HIS

Die betragsmäßig größte Änderung im Jahr 2022 ging auf die Verwendung einer Rückstellung für Prozesskosten in Höhe von 220 Mio. EUR in der UG 25 Familie und Jugend zurück. Infolge des Urteils des EuGH im Zusammenhang mit der Indexierung der Familienbeihilfe⁵⁵ kam es zu Auszahlungen in Höhe von 215,24 Mio. EUR (und einer Auflösung der restlichen Rückstellung) im Laufe des Jahres 2022.

Für die Prüfung der Prozesskostenrückstellungen für Rechtsstreitigkeiten ersuchte der RH mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 die Finanzprokurator um Bestätigung der anhängigen Rechtsstreitigkeiten. Dies diente dem Abgleich der in der Vermögensrechnung erfassten Rechtsstreitigkeiten mit einer externen Quelle. Auf Grundlage dieser Rückmeldung und einer stichprobenweisen Prüfung stellte der RH fest, dass die Rückstellungen für die von der Finanzprokurator vertretenen Rechtsstreitigkeiten keinen Grund zur Beanstandung ergaben.

⁵⁵ Rechtssache C-328/20, Urteil vom 16. Juni 2022, berichtigt durch den Beschluss vom 6. September 2022

Rechtsstreitigkeiten vor dem EuGH

21 Zum 31. Dezember 2022 waren vor dem EuGH 62 Verfahren gegen die Republik Österreich anhängig.⁵⁶ 58 davon befanden sich in einem Vorstadium, in dem Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission an die Republik Österreich übermittelt bzw. begründete Stellungnahmen der Republik Österreich eingeholt wurden. Von den weiteren vier Verfahren waren zwei Vorabentscheidungsersuchen:⁵⁷

- die Rechtssache C–601/22 Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Tirol,
- die Rechtssache C–650/21 Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofes im Bereich Sozialpolitik gegen die Republik Österreich.

(a) Das Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Tirol zu C–601/22 betraf die befristete Ausnahme vom Verbot nach § 36 Abs. 2 erster Satz Tiroler Jagdgesetz 2004⁵⁸ (ganzjährige Schonung) für die Entnahme eines Tieres der Art Wolf.

Bei Verfahren vor dem EuGH aufgrund eines EU–rechtswidrigen Verhaltens eines Landes ist die Republik Österreich beklagte Partei. Allfällige Mehraufwendungen bzw. Strafzahlungen an die EU werden zwar über den Bund abgewickelt, das betreffende Land hat diesem aber die daraus erwachsenden Kosten zu ersetzen.

(b) Die Rechtssache C–650/21 betraf ein neuerliches Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofes im Zusammenhang mit der Berechnung der Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst und der Umsetzung in Österreich. Infolge des am 27. Oktober 2021 eingereichten Vorabentscheidungsersuchens C–650/21 müssen die Regelungen zur Anrechnung der Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst möglicherweise geändert werden. Die aus dem Verfahren entstehenden möglichen (finanziellen) Konsequenzen waren mit Stand April 2023 nicht beurteilbar.

⁵⁶ <https://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf?language-de> (abgerufen am 29. März 2023)

⁵⁷ Die Republik Österreich ist in zwei Verfahren als Kläger vor europäischen Gerichten involviert. Dies betraf eine Klage gegen die Europäische Kommission im Bereich Kernenergie und fossiles Gas (Rechtssache T–625/22). Die zweite Klage gegen die Europäische Kommission betraf den Bereich Landwirtschaft und Fischerei (Rechtssache T–501/22).

⁵⁸ LGBl. 41/2004

Internes Kontrollsystem – Follow-up zu Vier-Augen-Prüfungen im Personalmanagementsystem PM-SAP

- 22.1 (1) Die Erfassung und Pflege von Personalstammdaten erfolgten durch Bedienstete, die im PM-SAP die Rolle „Sachbearbeiter“ innehatten. Jede Datenänderung durch eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter war einer weiteren Person mit der Rolle „Prüfer“ zur Überprüfung und zur Freigabe zugewiesen, wobei – um dem Vier-Augen-Prinzip zu genügen – die Rollen „Sachbearbeiter“ und „Prüfer“ von unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden mussten. Personen mit der Rolle „Superprüfer“ hatten sicherzustellen, dass Prüferinnen und Prüfer die zu kontrollierenden Datensätze vollständig und zeitgerecht freigeben bzw. gegebenenfalls die erforderlichen Korrekturen veranlassen.

Die Trennung der Rollen „Sachbearbeiter“ und „Prüfer“ erfolgte automationsunterstützt, d.h., die Erfassung, Bearbeitung und Prüfung einer Datenänderung durch ein und dieselbe Person war technisch nicht möglich.

- (2) Für die Prüfung der erfassten Datenänderungen wurde zwischen A- und B-Prüfungen unterschieden. Die A-Prüfung war auf die Erfassung neuer Personalstammdatensätze beschränkt. Neue Bezugsempfängerinnen und Bezugsempfänger waren solange für die Abrechnung gesperrt, bis die prüfende Person die einzelnen Bediensteten zur Abrechnung freigab. Das heißt, die Eingaben wurden erst nach erfolgter Prüfung wirksam.

Alle abrechnungsrelevanten Eingaben unterlagen einer B-Prüfung und waren den zuständigen prüfenden Personen zur Überprüfung und Bestätigung zugewiesen. Die Eingaben wurden aber sofort wirksam, d.h., sie wurden unmittelbar bei der Abrechnung berücksichtigt. Dies führte dazu, dass Auszahlungen ohne vorhergehende Vier-Augen-Kontrolle durchgeführt werden konnten. Im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP waren hingegen im Vorfeld zwei Prüfschritte verbindlich vorgesehen (Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit gemäß § 113 BHG 2013 sowie Prüfung im Gebarungsvollzug gemäß § 114 BHG 2013 durch die Buchhaltungsagentur).

- (3) Im Verfahrenshandbuch PM-SAP⁵⁹ war festgelegt, dass die A- und B-Prüfungen regelmäßig und rechtzeitig vor Beginn der Abrechnungsläufe für die Besoldung durchzuführen sind, um die Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips zu gewährleisten.

⁵⁹ Verfahrenshandbuch für das Personalmanagement des Bundes mit PM-SAP, Version 3.1

Ein Prüfereport vom April 2023 zu der Vier-Augen-Prüfung zeigte 380 offene B-Prüfungen⁶⁰ zum 31. Dezember 2022⁶¹. Dies bedeutete, dass Datenänderungen in der Besoldung wirksam wurden, ohne dass eine Vier-Augen-Prüfung durchgeführt bzw. im PM-SAP dokumentiert wurde. Die offenen Prüfungen war nach Auskunft des Bundeskanzleramts u.a. darauf zurückzuführen, dass die Ressorts die Sachbearbeiter-, Prüfer- und Superprüferzuordnungen nicht bzw. nicht zeitgerecht aktualisierten, wenn ein Rolleninhaber die Dienststelle wechselte oder den Bundesdienst verließ (z.B. bei Pensionierungen). Bei einzelnen Konstellationen konnte dies dazu führen, dass offene Prüfungen keiner Prüferin oder Superprüferin bzw. keinem Prüfer oder Superprüfer zugeordnet und folglich nicht abgearbeitet werden konnten.

(4) Die offenen Prüfungen des Jahres 2022 waren großteils der UG 31 Wissenschaft und Forschung (vor allem für die Ämter der Universitäten), jene der Jahre bis 2021 der UG 03 Verfassungsgerichtshof zuzuordnen. Offene Prüfungen betrafen überwiegend Eingaben zu ergänzenden Zahlungen (Kollegiengeldern), Darlehen (Bezugsvorschüssen), (ergänzenden) Maßnahmen und zur organisatorischen Zuordnung.

22.2 Der RH kritisierte, dass in der Besoldung B-Prüfungen nicht durchgängig vor der Abrechnung durchgeführt wurden. Dadurch kam es zu Auszahlungen ohne Vier-Augen-Prüfungen. Nach dem Verfahrenshandbuch PM-SAP haben die Prüfungen regelmäßig und rechtzeitig vor Beginn der Abrechnungsläufe für die Besoldung zu erfolgen, um das Vier-Augen-Prinzip zu gewährleisten.

Weiters kritisierte der RH die unzulängliche Pflege der Sachbearbeiter-, Prüfer- und Superprüferzuordnungen durch die Ressorts. Dies konnte dazu führen, dass offene Prüfungen keiner Prüferin bzw. keinem Prüfer zugeordnet und folglich nicht abgearbeitet werden konnten.

Der RH empfahl daher allen Ministerien und obersten Organen, die im Personalmanagementsystem PM-SAP vorgesehenen Vier-Augen-Prüfungen systematisch und zeitgerecht durchzuführen, um zu gewährleisten, dass sämtliche Personalstammdateneingaben korrekt erfolgt sind. Der Status jener offenen Vier-Augen-Prüfungen, die bereits mehrere Jahre im PM-SAP erfasst sind, wäre zu klären und die Liste der offenen Prüfungen zeitnah zu bereinigen.

Weiters empfahl er allen Ministerien und obersten Organen, die Sachbearbeiter-, Prüfer- und Superprüferzuordnungen im Personalmanagementsystem PM-SAP durchgängig zu pflegen, um sicherzustellen, dass alle offenen Prüfungen abgearbeitet werden können.

⁶⁰ Davon wurden 143 Änderungen schon vor 2022 zur Prüfung und Freigabe erfasst. Zusätzlich ergab die Abfrage zehn zurückgewiesene Datenänderungen.

⁶¹ 31. Dezember 2021: 210 offene Vier-Augen-Prüfungen



- 22.3 Das Bundesministerium für Finanzen hielt in seiner Stellungnahme fest, dass geplant sei, mit Einführung des Competence-Centers für Elektronisches Personalmanagement in den Zentralen Services zusätzlich eine monatliche Qualitätssicherung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Personalabteilungen aufzusetzen.

Teil II: Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Grundlagen

23 (1) Für die Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung ermittelte der RH die Anzahl der zu überprüfenden Stichproben anhand einer statistischen Methode. Davon ausgenommen waren die UG 16 Öffentliche Abgaben, UG 51 Kassenverwaltung und UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge.⁶²

(2) Im Rahmen der Stichprobenprüfung überprüfte der RH 1.642 auszahlungsrelevante Belege und 139 einzahlungsrelevante Belege. Da es für die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung nicht erheblich ist, welches Gebarungsvolumen eine Untergliederung aufweist, sondern jeder Geschäftsfall für sich das Risiko einer fehlerhaften Verrechnung in sich birgt, überprüfte der RH im Rahmen der Stichprobenprüfung alle Untergliederungen⁶³.

Der RH überprüfte die auszahlungsrelevanten Stichproben im Hinblick auf folgende Kriterien:

- Beleggrundlage (§ 27 BHV 2013),
- Betrag (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 2 BHV 2013),
- Eingangsvermerk (§ 7 Abs. 3 BHV 2013),
- sachliche und rechnerische Richtigkeit (§ 113 BHG 2013 in Verbindung mit § 124 Abs. 6 Z 7 BHV 2013),
- zeitliche Zuordnung bzw. Abgrenzung (§ 40 BHV 2013),
- Verrechnung Obligo (§ 90 BHG 2013 in Verbindung mit § 65 und § 7 Abs. 4 BHV 2013),
- Eilmachrichtenverfahren (§ 124 Abs. 6 Z 5 BHV 2013),
- Zahlungsziel (§ 111 Abs. 5 BHG 2013 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Z 6 BHG 2013),
- Kontenzuordnung (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 3 BHV 2013) und
- kreditorische Angaben (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 1 BHV 2013).

⁶² Die UG 16 Öffentliche Abgaben ist eine „Einzahlungsuntergliederung“ und wurde im Rahmen der Funktionsprüfung „Abgabeneinhebung des Bundes“ (siehe Bundesrechnungsabschluss 2014, Textteil Band 3: Ergebnisse der § 9 Prüfungen) überprüft. Überdies wird die Gebarung der UG 16 laufend überprüft, etwa im Rahmen der Verlangensprüfung gemäß § 99 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975 zum Thema Kapitalertragsteuer-Erstattungen nach Dividendenausschüttungen (Reihe Bund 2018/35).

Die UG 51 Kassenverwaltung wurde im Rahmen der Funktionsprüfung „IT-unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes“ (siehe Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 4: Funktionsprüfung gemäß § 9 RHG) überprüft und das Interne Kontrollsystem bezüglich der Kassengebarung des Bundes als funktionierend beurteilt. Folglich überprüfte der RH in dieser Untergliederung nur den Bestand zum Abschlussstichtag und führte keine Stichprobenprüfung durch.

Die Verrechnungsdaten in der UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge werden in einem Vorkontrollsystem zum Haushaltsverrechnungssystem erfasst. Die Verrechnung in der UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge wurde ebenfalls im Rahmen der Funktionsprüfung „IT-unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes“ schwerpunktmäßig überprüft. Das Interne Kontrollsystem bezüglich der Finanzschuldengebarung des Bundes beurteilte der RH als funktionierend. Die Finanzschuldengebarung wird zudem im Rahmen der Gegenzeichnung der Schuldurkunden des Bundes durch die Präsidentin des RH (§ 10 RHG) laufend vom RH überwacht.

⁶³ mit Ausnahme der UG 06 Rechnungshof, UG 16 Öffentliche Abgaben, UG 51 Kassenverwaltung und UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge

Bei den einzahlungsrelevanten Stichproben wurden die Beleggrundlage, der Betrag, die sachliche und rechnerische Richtigkeit, die zeitliche Zuordnung bzw. Abgrenzung, die Kontenzuordnung sowie die debitorischen Angaben überprüft.

Von den 1.642 überprüften auszahlungsrelevanten Belegen waren 166 Belege bzw. 10,1 % (2021: 6,6 %) mangelhaft. Von den 139 überprüften einzahlungsrelevanten Belegen waren zehn Belege bzw. 7,2 % mangelhaft (2021: 2,6 %). Die festgestellten Mängel führten zu keinen betraglichen Änderungen der Abschlussrechnungen.

(3) Der RH klassifizierte die Mängel, indem er diese entsprechend den festgelegten Kriterien in „high risk“-Mängel und „low risk“-Mängel unterteilte. „High risk“-Mängel bargen ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen. Die Kriterien, die einen Mangel als „high risk“ qualifizierten, waren

- eine fehlende, unvollständige oder mangelhafte Beleggrundlage,
- ein falscher Betrag,
- eine nicht korrekte zeitliche Zuordnung sowie
- eine unrichtige Kontenzuordnung.

Diese Klassifizierung der Mängel diente dem RH – neben den Feststellungen aus den systematischen Prüfungshandlungen – als Grundlage für die Erstellung der „Zusammenfassenden Bemerkungen“, die er für jede Untergliederung erstellte und im Bundesrechnungsabschluss 2022, Textteil Band 2: Untergliederungen, veröffentlichte.

Ein Beleg konnte mehrere Mängel aufweisen. Eine Aufgliederung der festgestellten Mängel nach Untergliederungen findet sich in den Anhängen A und B.

(4) Von den 1.642 überprüften **auszahlungsrelevanten Stichproben** wiesen 19 Belege bzw. 1,2 % (2021: 0,6 %) „high risk“-Mängel auf und bargen dementsprechend ein Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen. 147 Belege bzw. 9,0 % (2021: 6,0 %) der 1.642 überprüften auszahlungsrelevanten Stichproben wiesen „low risk“-Mängel auf.

Die Nichteinhaltung des Zahlungsziels war der häufigste Fehler (94 Belege bzw. 5,7 %), gefolgt von fehlenden Obligos (38 Belege bzw. 2,3 %) und fehlenden kreditorischen Angaben (9 Belege bzw. 0,5 %).

(5) Von den 139 überprüften **einzahlungsrelevanten Stichproben** wiesen 9 Belege bzw. 6,5 % „high risk“-Mängel auf und bargen dementsprechend ein Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen. Zwei Belege der 139 überprüften einzahlungsrelevanten Stichproben wiesen „low risk“-Mängel auf.

Die vorgefundenen Fehler bei den einzahlungsrelevanten Stichproben betrafen die falsche zeitliche Zuordnung (vier Belege), eine falsche Kontenzuordnung (drei Belege) und in zwei Fällen jeweils unvollständige Beleggrundlagen sowie fehlende debitorische Angaben.

Auszahlungsrelevante Stichproben

- 24.1 (1) Als Obligo sind gemäß § 90 BHG 2013 Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittelverwendungen bzw. Mittelaufbringungen vorgemerkt oder reserviert werden, ohne dass bereits eine Verbindlichkeit oder Forderung begründet wird. Für Gebürgungsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zugunsten oder zulasten des Bundes begründen oder in Aussicht stellen, sind gemäß § 65 BHV 2013 Obligos in Form von Berechtigungen bzw. Verpflichtungen zu verrechnen.

Acht Ministerien und ein oberstes Organ kamen dieser Verpflichtung nicht immer nach. In 38 Fällen aus der Stichprobe waren keine Obligos verrechnet worden.

- (2) Gemäß § 89 BHG 2013 in Verbindung mit § 37 BHV 2013 sind alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen; die Verrechnung hat unverzüglich zu erfolgen.

In mehreren Fällen erfassten die Ministerien und obersten Organe die Eingangsrechnungen nicht unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP; daraus resultierte in 94 Fällen die Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele und in zwei Fällen führte die verspätete Weiterleitung an die Buchhaltungsagentur zu einem Skontoverlust.

- (3) Transaktionen sind gemäß der Kontenplanverordnung 2013⁶⁴ zu verrechnen, damit die sachliche Zuordnung und somit die kontenrichtige Verrechnung sichergestellt sind.

In neun Fällen erfolgten keine korrekte sachliche Zuordnung und somit keine konten-gerechte Verrechnung gemäß der Kontenplanverordnung 2013.

- (4) Bei zwei Stichproben war die zeitliche Zuordnung zur Ergebnisrechnung nicht korrekt. Der Aufwand wurde erst bei Einlangen der Rechnung in der Ergebnisrechnung erfasst, unabhängig vom tatsächlichen Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt.

Dies betraf die Darstellung der Ergebnisrechnungen der Jahre 2021 sowie 2022.

⁶⁴ BGBl. II 74/2012

(5) Gemäß § 7 Abs. 3 BHV 2013 sind einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung haben, von der Eingangsstelle mit einem Eingangsvermerk zu versehen, aus dem zumindest die Stelle und das Datum des Einlangens ersichtlich sein müssen.

In vier Fällen fehlte der Eingangsvermerk.

(6) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 sind Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und von einer anordnungsbefugten Person freizugeben. Gemäß § 10 Abs. 1 BHV 2013 sind die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit einerseits und die Erteilung der Anordnung andererseits durch dieselbe Person als unvereinbar anzusehen. In der Stichprobe für das Jahr 2022 waren bei acht Belegen die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit nicht gewahrt.

(7) Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Unbefangenheit (§ 5 Abs. 5 BHG 2013 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BHV 2013) sehen vor, dass Bedienstete mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Haushaltsführung nur dann betraut werden dürfen, wenn die volle Unbefangenheit und Gebarungssicherheit gewährleistet sind. Demnach dürfen Personen, die am Zustandekommen der Anordnung beteiligt sind, nicht gleichzeitig ein wirtschaftliches Interesse an der Ausführung der Anordnung haben, folglich also nicht Empfänger der Auszahlung sein und auch nicht die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigen. Die volle Unbefangenheit und Gebarungssicherheit war bei allen Stichproben für das Jahr 2022 gegeben.

(8) In sieben Gebarungsfällen lagen die Verrechnungsunterlagen nicht vollständig vor. Die Zahlungs- und Verrechnungsaufträge wurden trotzdem ausgeführt, obwohl gemäß § 27 BHV 2013 jeder Anordnung die vollständigen Verrechnungsunterlagen (Beleg) zugrunde liegen und bei Übermittlung der Anordnung an das ausführende Organ mitgeliefert werden müssen. Ohne vollständige Verrechnungsunterlagen war weder eine ordnungsgemäße Prüfung im Gebarungsvollzug noch eine umfassende Nachprüfung durch die Buchhaltungsagentur noch eine Prüfung durch den RH durchführbar.

(9) Gemäß § 88 Abs. 1 Z 2 BHG 2013 hat ein Zahlungs- und Verrechnungsauftrag u.a. zumindest den anzunehmenden oder auszahlenden Betrag zu enthalten. Im Rahmen der Prüfung im Gebarungsvollzug ist gemäß § 124 Abs. 6 Z 2 BHV 2013 die Richtigkeit der angeordneten Zahlungs- und Verrechnungsbeträge zu prüfen und eine Übereinstimmung mit dem ursprünglichen Beleg zu gewährleisten.

In einem Fall übersahen sowohl das anordnende als auch das ausführende Organ, dass zusätzlich zu dem ausgezahlten Betrag von 183,39 EUR auch eine Umsatzsteuerschuld an den Leistungsempfänger übergang (Reverse Charge). Die Verbuchung und Bezahlung der Erwerbsteuer in Höhe von 35,78 EUR wurden vergessen. Eine Nachzahlung veranlasste das anordnende Organ im Jahr 2023.

- 24.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt werden, im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP unverzüglich Obligos zu verrechnen sind. Er wies kritisch darauf hin, dass acht Ministerien und ein oberstes Organ dieser Verpflichtung nicht immer nachkamen.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, Obligos stets entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu verrechnen, sobald Berechtigungen oder Verpflichtungen begründet oder in Aussicht gestellt werden.

- (2) Der RH stellte fest, dass die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP nicht immer unverzüglich erfolgte. Daraus resultierte eine Überschreitung des Zahlungsziels und in zwei Fällen kam es zu einem Skontoverlust.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, Belege unverzüglich vorzuerfassen und an die Buchhaltungsagentur zu übermitteln, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten und Skontoverluste vermieden werden.

- (3) Der RH wies darauf hin, dass bei neun Gebarungsfällen die zugrunde liegenden Transaktionen nicht auf den korrekten Konten gemäß der Kontenplanverordnung 2013 erfasst waren und damit nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprachen.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, die Kontenplanverordnung 2013 einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.

- (4) Der RH vermerkte, dass zwei Belege aus der Stichprobe in der Ergebnisrechnung des Finanzjahres 2022 erfasst wurden, die Aufwendungen des Finanzjahres 2021 betrafen.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, in der Ergebnisrechnung Aufwendungen periodengerecht für das entsprechende Finanzjahr zu erfassen.

- (5) Der RH stellte fest, dass vier Rechnungen, die als verrechnungsrelevante Grundlagen dienten, keinen Eingangsvermerk aufwiesen.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung haben, mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen.

(6) Der RH wies darauf hin, dass in acht Fällen die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch jene Personen erfolgte, die auch die Zahlungen anordneten. Dies entsprach nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Unvereinbarkeit.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, bei allen Geschäftsfällen die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit so durchzuführen, dass der Grundsatz der Unvereinbarkeit eingehalten wird und ein ordnungsgemäßer Gebarungsvollzug gemäß § 10 Abs. 1 BHV 2013 sichergestellt ist.

(7) Der RH merkte an, dass in sieben Fällen die Anordnung trotz unvollständig vorliegender Verrechnungsunterlagen ausgeführt und der Betrag bezahlt wurde.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung die entsprechenden Verrechnungsunterlagen zugrunde liegen.

(8) Der RH stellte fest, dass in einem Fall der Betrag der Anordnung nicht dem der ursprünglichen Verrechnungsunterlagen entsprach und dadurch ein zu geringer Betrag ausbezahlt wurde. Er stellte dabei auch fest, dass die Buchhaltungsagentur im Rahmen der Prüfung im Gebarungsvollzug die Abweichung nicht erkannte.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, sicherzustellen, dass die Anordnungen betraglich den Verrechnungsunterlagen entsprechen.

Er empfahl der Buchhaltungsagentur, im Rahmen der Prüfung im Gebarungsvollzug die Anordnungen mit den Verrechnungsunterlagen korrekt abzustimmen.

24.3 Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten teilte in seiner Stellungnahme ergänzend mit, dass bei einem der beanstandeten Belege der Grundsatz der Unvereinbarkeit (Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit) zwar eingehalten worden sei, aber die Korrektur in der technischen Dokumentation verabsäumt wurde.

Die Buchhaltungsagentur teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neuerlich darauf hingewiesen würden, die Prüfung im Gebarungsvollzug in vollem Umfang entsprechend § 124 BHV 2013 vorzunehmen und (auch) auf die Richtigkeit der angeordneten Zahlungs- und Verrechnungsbeträge besonderes Augenmerk zu legen. Auch wies sie darauf hin, dass sie nach Feststellung des betraglichen Fehlers umgehend im Wege der Mängelbehebung 2022 eine Korrektur des Geschäftsfalles veranlasst habe.

Einzahlungsrelevante Stichproben

- 25.1 (1) Gemäß § 27 BHV 2013 sind jeder Anordnung die vollständigen Verrechnungsunterlagen (Beleg) zugrunde zu legen und bei Übermittlung der Anordnung an das ausführende Organ mitzuliefern. Ohne Vorliegen der vollständigen Verrechnungsunterlagen ist weder eine ordnungsgemäße Prüfung im Gebarungsvollzug noch eine umfassende Nachprüfung durch die Buchhaltungsagentur noch eine Prüfung durch den RH durchführbar.

In zwei Fällen waren unvollständige Verrechnungsunterlagen als Beleggrundlage im Haushaltsverrechnungssystem hinterlegt.

- (2) Transaktionen sind gemäß der Kontenplanverordnung 2013 zu verrechnen, damit die sachliche Zuordnung und somit die kontenrichtige Verrechnung sichergestellt ist.

In drei Fällen lag keine korrekte sachliche Zuordnung und somit keine kontengerechte Verrechnung gemäß der Kontenplanverordnung 2013 vor.

- (3) In vier Fällen war die zeitliche Zuordnung zur Ergebnisrechnung nicht korrekt. Bei den betroffenen Stichproben wurde der Ertrag verspätet in der Ergebnisrechnung erfasst, unabhängig vom tatsächlichen Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt. Dies führte zu einer fehlerhaften Darstellung in den Ergebnisrechnungen der Finanzjahre 2021 sowie 2022.

- 25.2 (1) Der RH kritisierte, dass bei zwei Fällen die Verrechnungsunterlagen nicht vollständig vorlagen. Er hielt kritisch fest, dass ohne vollständige Verrechnungsunterlagen weder eine Prüfung im Gebarungsvollzug noch eine Nachprüfung der Buchhaltungsagentur noch eine Prüfung durch den RH durchgeführt werden kann.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung die entsprechenden Verrechnungsunterlagen zugrunde liegen.

- (2) Der RH wies darauf hin, dass bei drei Gebarungsfällen die zugrunde liegenden Transaktionen nicht auf den korrekten Konten gemäß der Kontenplanverordnung 2013 erfasst waren und damit nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprachen.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, die Kontenplanverordnung 2013 einzuhalten.

- (3) Der RH kritisierte, dass in der Ergebnisrechnung des Finanzjahres 2022 auch vier Belege mit Erträgen, die das Finanzjahr 2021 betrafen, erfasst waren.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, in der Ergebnisrechnung Erträge periodengerecht für das entsprechende Finanzjahr zu erfassen.

Eilnachrichtenverfahren

- 26.1 (1) Gemäß § 100 Abs. 3 BHV 2013 sind Zahlungsverpflichtungen des Bundes, die 7.000 EUR (inkl. USt) übersteigen, zur Sicherung von Abgabenforderungen des Bundes im Einzelfall auf eine Aufrechnungsmöglichkeit zu prüfen. Dabei ist nach den vom Bundesminister für Finanzen für das Eilnachrichtenverfahren erlassenen Richtlinien vorzugehen.

In drei Fällen aus der Stichprobe führte die Buchhaltungsagentur kein Eilnachrichtenverfahren durch, obwohl dies zum damaligen Zeitpunkt geboten gewesen wäre.

(2) Bei Einleitung eines Eilnachrichtenverfahrens kam es wiederholt zu Zahlungsverzögerungen, da prozessbedingt – falls für den Geschäftspartner keine Ausnahmebestimmung zutrifft⁶⁵ – vor einer Auszahlung auf eine Rückantwort der Finanzverwaltung gewartet werden musste. Die Reaktionszeit ist dabei mit höchstens zehn Tagen festgelegt. Diese Zeitspanne wirkte sich auch auf die Einhaltung des von den Lieferanten vorgegebenen Zahlungsziels aus.

Das Bundesministerium für Finanzen und die Buchhaltungsagentur stellten bereits für Mitte 2022 in Aussicht, den Prozess für das Eilnachrichtenverfahren anzupassen, wodurch Zeitverluste bei Auszahlungen verhindert werden sollen. Aufgrund von Verzögerungen wird mit einer Umsetzung erst ab Mitte 2023 gerechnet.

- 26.2 Der RH stellte fest, dass die Buchhaltungsagentur in drei Fällen das Eilnachrichtenverfahren unterließ und die Auszahlung ohne vorhergehende Prüfung einer Aufrechnungsmöglichkeit veranlasste.

[Er empfahl der Buchhaltungsagentur, Aufrechnungsmöglichkeiten vor Durchführung von Auszahlungen zu prüfen und im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP zu dokumentieren.](#)

- 26.3 Die Buchhaltungsagentur teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neuerlich über die bestehenden Regelungen zum Eilnachrichtenverfahren in Kenntnis gesetzt würden.

⁶⁵ bei Vorliegen einer Eilnachrichten- oder Aufrechnungsverzichtserklärung oder wenn der Geschäftspartner einer bestimmten Organisation bzw. Institution angehört (z.B. Dienststellen des Bundes, Rechtsträger, die von Organen des Bundes verwaltet werden, Unternehmen im Bundesbesitz, andere Gebietskörperschaften oder Sozialversicherungsträger)

Stammdatenpflege

- 27.1 In neun Fällen der überprüften auszahlungsrelevanten Belege und in zwei Fällen der überprüften einzahlungsrelevanten Belege stimmten Teile der personenbezogenen Angaben auf den Verrechnungsunterlagen nicht mit den im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP enthaltenen Stammdaten des Geschäftspartners überein.
- 27.2 Der RH kritisierte, dass in elf Fällen die personenbezogenen Angaben auf den Verrechnungsunterlagen mit den im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP enthaltenen Stammdaten nicht übereinstimmten.

Er empfahl der Buchhaltungsagentur, bei jedem Gebarungsfall die Stammdaten der Leistungserbringer zu überprüfen, den korrekten Kreditor bzw. Debitor auszuwählen und erforderlichenfalls die Stammdaten anzupassen.

- 27.3 Die Buchhaltungsagentur merkte in ihrer Stellungnahme an, dass die nicht übereinstimmenden Stammdaten zu keiner Fehlzahlung geführt hätten. Dennoch werde sie alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neuerlich darauf hinweisen, bei der Prüfung im Gebarungsvollzug auf die Verwendung des richtigen Geschäftspartners zu achten und die Angaben auf der Verrechnungsunterlage zu überprüfen.

Schlussempfehlungen

28 Zusammenfassend empfahl der RH:

Alle Bundesministerien und obersten Organe

- (1) Bei jeder Organisationsänderung, die eine Umstrukturierung von Detailbudgets zur Folge hat, wäre die Schließung der nicht mehr benötigten Detailbudgets beim Bundesministerium für Finanzen zu beauftragen. (TZ 6)
- (2) Das rechtmäßige Bestehen der (Rück-)Forderungen aus der Besoldung wäre zu klären; gegebenenfalls wären diese Forderungen wertüberichtigten. Es sollte insbesondere geprüft werden, ob Rückforderungen, die älter als drei Jahre sind, gerichtlich nicht mehr verfolgt werden können, und ob Rückforderungen, deren Entstehung nicht mehr nachvollziehbar ist, gänzlich abzuschreiben sind. (TZ 12)
- (3) Offene Bezugsvorschüsse wären regelmäßig abzustimmen, Differenzen aufzuklären und zu bereinigen. Besonderes Augenmerk wäre auf Beträge zu legen, die aus älteren Systemen in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP übernommen wurden. (TZ 12)
- (4) Offene Forderungen wären spätestens zum Abschlussstichtag auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen; bei Bedarf wären Wertberichtigungen im begründeten Ausmaß durchzuführen. (TZ 14)
- (5) Offene Forderungen wären spätestens zum Abschlussstichtag auf ihre Existenz zu prüfen. Dies gilt insbesondere für jene Forderungen, die über Jahre im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP unverändert ausgewiesen werden. (TZ 15)
- (6) Bei der Übernahme neuer Aufgaben, die wesentliche finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben, wäre durch eine frühzeitige Auseinandersetzung mit der Verrechnung eines Sachverhalts eine haushaltsrechtlich korrekte Bilanzierung zum Abschlussstichtag sicherzustellen. (TZ 18)
- (7) Die im Personalmanagementsystem PM-SAP vorgesehenen Vier-Augen-Prüfungen wären systematisch und zeitgerecht durchzuführen, um zu gewährleisten, dass sämtliche Personalstammdateneingaben korrekt erfolgt sind. Der Status jener offenen Vier-Augen-Prüfungen, die bereits mehrere Jahre im PM-SAP erfasst sind, wäre zu klären und die Liste der offenen Prüfungen zeitnah zu bereinigen. (TZ 22)

-
- (8) Um sicherzustellen, dass alle offenen Prüfungen abgearbeitet werden können, wären die Sachbearbeiter-, Prüfer- und Superprüferzuordnungen im Personalmanagementsystem PM-SAP durchgängig zu pflegen. (TZ 22)
- (9) Sobald Berechtigungen oder Verpflichtungen begründet oder in Aussicht gestellt werden, wären entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen stets Obligos zu verrechnen. (TZ 24)
- (10) Belege wären unverzüglich vorzuerfassen und an die Buchhaltungsagentur des Bundes zu übermitteln, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten und Skontoverluste vermieden werden. (TZ 24)
- (11) Die Kontenplanverordnung 2013 wäre einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten wären zu bebuchen. (TZ 24, TZ 25)
- (12) In der Ergebnisrechnung wären Aufwendungen und Erträge periodengerecht für das entsprechende Finanzjahr zu erfassen. (TZ 24, TZ 25)
- (13) Einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung haben, wären mit einem dem Bundeshaushaltsgesetz 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen. (TZ 24)
- (14) Bei allen Geschäftsfällen wären die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit so durchzuführen, dass der Grundsatz der Unvereinbarkeit eingehalten wird und ein ordnungsgemäßer Gebarungsvollzug gemäß § 10 Abs. 1 Bundeshaushaltsverordnung 2013 sichergestellt ist. (TZ 24)
- (15) Es wäre sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung die entsprechenden Verrechnungsunterlagen zugrunde liegen. (TZ 24, TZ 25)
- (16) Es wäre sicherzustellen, dass die Anordnungen betraglich den Verrechnungsunterlagen entsprechen. (TZ 24)

Alle Bundesministerien

- (17) Maßnahmen wären möglichst nicht durch die Eröffnung neuer Konten zu kennzeichnen, sondern es wären Alternativen vorzusehen, wie die Anlage von Finanzstellen oder Kostenstellen, um die Performance des Haushaltsverrechnungssystems HV-SAP nicht weiter einzuschränken. (TZ 3)

- (18) Fördermittel wären nur bedarfsgerecht an Abwicklungsstellen zu überweisen; liquide Mittel bei den abwickelnden Stellen wären auf ein Mindestmaß zu reduzieren. (TZ 16)

Buchhaltungsagentur des Bundes

- (19) Vor der Durchführung von Auszahlungen wären die Zahlungsbedingungen zu prüfen und Anordnungen, die vorzeitige Zahlungen vorsehen, zu beanstanden, sofern kein gesetzlich vorgesehener Ausnahmefall vorliegt. (TZ 4)
- (20) Im Rahmen der Prüfung im Gebarungsvollzug wären die Anordnungen mit den Verrechnungsunterlagen korrekt abzustimmen. (TZ 24)
- (21) Vor Durchführung von Auszahlungen wären Aufrechnungsmöglichkeiten zu prüfen; die Prüfung wäre im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP zu dokumentieren. (TZ 26)
- (22) Bei jedem Gebarungsfall wären die Stammdaten der Leistungserbringer zu überprüfen und der korrekte Kreditör bzw. Debitör auszuwählen; erforderlichenfalls wären die Stammdaten anzupassen. (TZ 27)

Bundesministerium für Finanzen

- (23) Für umfangreiche und kostenintensive Maßnahmenpakete wäre eine geeignete Kennzeichnung in der Haushaltsverrechnung auszuarbeiten, bei Bedarf wären einheitliche Vorgaben zu erlassen. Damit würde ein Maßnahmen-Controlling ebenso ermöglicht wie eine einheitliche, transparente und verwaltungsökonomisch effiziente Berichterstattung. Dies setzt allerdings voraus, dass bereits im Zuge der Planung des Budgets bzw. etwaiger Novellen eine geeignete Kennzeichnung vorgesehen wird. (TZ 3)
- (24) Für die gemäß Art. 20 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz zu veröffentlichen Kosten für Studien, Gutachten und Umfragen wären geeignete Kennzeichnungen in der Verrechnung vorzugeben und diese zeitnah den Ressorts zu kommunizieren. (TZ 3)
- (25) Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen für fristgerechte Zahlungen wären einzuhalten und Zahlungen (weit) vor dem Fälligkeitstermin nur in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen (z.B. bei Zahlungsbegünstigungen) vorzunehmen. (TZ 4)

-
- (26) Bei der Abwicklung neuer Maßnahmen wäre auf eine einheitliche Festlegung der Zahlungsziele zu achten, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Zahlungsempfänger gleich zu behandeln. (TZ 4)
- (27) Gemeinsam mit dem RH wären die haushaltsrechtlichen Bestimmungen für die Verrechnung von Obligos zu überarbeiten, um deren Verrechnung sowie etwaige Ausnahmetatbestände von der Verrechnung klarzustellen. (TZ 5)
- (28) Der Verwaltung der offenen und geschlossenen Detailbudgets wäre vermehrt Bedeutung beizumessen. (TZ 6)
- (29) Mit dem Ziel eine Verfahrensanweisung für die Verbuchung und Aktivierung von Digitalisierungsaufwendungen des Bundes auszuarbeiten, sollte eine verstärkte Befassung mit dem Ansatz, dem Ausweis und der Bewertung von immateriellen Vermögenswerten, die aufgrund von Digitalisierungsprojekten geschaffen werden, erfolgen. (TZ 7)
- (30) Die internen Verfahrensbeschreibungen zum Haushaltsverrechnungssystem wären dahingehend abzuändern, dass die Abschreibung nicht mit der Schlussrechnung, sondern mit dem Nutzungsbeginn zu beginnen hat. (TZ 8)
- (31) Die in § 62 Bundeshaushaltsgesetz 2013 vorgesehene Richtlinie zur Konteneröffnung wäre zu erlassen. Diese sollte den Prozess zur Konteneröffnung und –schließung sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen festlegen. (TZ 9)
- (32) Für die Ausstattung Dritter mit Liquidität aus öffentlichen Mitteln wären Regelungen vorzugeben und diese auch bereits in den Budgetprozess zu integrieren. Dabei wären auch Kriterien für eine bedarfsgerechte Ausstattung mit finanziellen Mitteln zu definieren. Das Ministerium sollte sich für eine einheitliche Vertragsgestaltung zur Mittelbereitstellung mit den förderabwickelnden Stellen einsetzen. Um eine nicht erforderliche zusätzliche Zinsbelastung des Bundeshaushalts zu vermeiden, sollte dabei das Thesaurierungsverbot nach § 50 Bundeshaushaltsgesetz 2013 berücksichtigt werden, erfolgen. (TZ 10)
- (33) Die in Finanzierungsvereinbarungen mit Abwicklungsstellen für Förderungen enthaltenen Klauseln einer bedarfsgerechten Mittelbereitstellung wären zu konkretisieren und geeignete Kontrollmechanismen einzuführen, die eine Überliquidität verhindern bzw. eine bereits vorhandene Überliquidität abbauen. (TZ 16)

- (34) Die von Dritten, z.B. von Abwicklungsstellen, verwalteten liquiden Mittel wären – vor allem im Hinblick auf zukünftige Zinsbelastungen – soweit möglich in das bestehende Liquiditätsmanagement des Bundes einzubeziehen. (TZ 16)
- (35) § 77 Abs. 1 Bundeshaushaltsverordnung 2013 zur Abzinsung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen wäre in Abstimmung mit dem RH dahingehend anzupassen, dass das aktuelle Zinsniveau zur Berechnung herangezogen wird. (TZ 19)

Bundesministerium für Finanzen; Bundeskanzleramt

- (36) Ein Prozess für eine zukünftige, regelmäßige Aktualisierung der Berechnungsparameter für Personalrückstellungen wäre schriftlich festzulegen. Die noch offenen Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Rückstellungen NEU“ wären für den Bundesrechnungsabschluss 2023 umzusetzen. (TZ 19)

Parlamentsdirektion; Bundesministerium für Landesverteidigung; Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

- (37) Um eine vollständige Abbildung des Anlagevermögens zu erreichen, wären bereits gelieferte, aber noch nicht in Rechnung gestellte Anlagen gegen die Bildung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen zu aktivieren. (TZ 8)

Bundesministerium für Inneres; Bundesministerium für Justiz; Bundesministerium für Landesverteidigung

- (38) Als Abschreibungsbeginn für Anlagen wäre der Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder des Nutzungsbeginns heranzuziehen. (TZ 8)

Bundesministerium für Inneres

- (39) Um eine ordnungsgemäße Darstellung in der Vermögensrechnung sicherzustellen, wären geleistete Anzahlungen für Anlagenbeschaffungen bereits zum Zeitpunkt der Lieferung und nicht bei Erhalt der Schlussrechnung auf das korrekte Anlagenkonto oder auf das Konto Anlage in Bau umzubuchen. (TZ 8)

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

- (40) Bei Übernahme neuer Aufgaben, die wesentliche finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben (wie die Beschaffung einer strategischen Gasreserve), wären zeitnah zum Beschluss der rechtlichen Grundlagen mit Expertinnen und Experten der Haushaltsverrechnung (z.B. dem Bundesministerium für Finanzen oder der Buchhaltungsagentur) die Veranschlagung und Verrechnung festzulegen, um eine haushaltsrechtlich korrekte Darstellung zu gewährleisten. (TZ 9)
- (41) Die Bewertung der strategischen Gasreserve wäre jährlich zu prüfen; erforderlichenfalls – spätestens bei einem geplanten Abbau der strategischen Gasreserve – wäre die Gasreserve zum Wiederbeschaffungswert zu bewerten. (TZ 9)
- (42) Die bestehende Forderung gegenüber der ÖBB–Infrastruktur AG aus der Abrechnung der Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesbahngesetz wäre zeitnah abzubauen, indem laufende Zuschusszahlungen um diesen Betrag gekürzt werden. (TZ 11)
- (43) Die Forderung gegenüber der ÖBB–Infrastruktur AG wäre entsprechend ihrer Fristigkeit in der Vermögensrechnung auszuweisen. (TZ 11)
- (44) Im Zuge der Abschlussarbeiten wären die Veränderungen in den Positionen der Vermögensrechnung zu plausibilisieren und es wären ausreichend Prüfschritte zu integrieren, um einen korrekten Forderungsstand – insbesondere gegenüber der ASFINAG – in der Vermögensrechnung sicherzustellen. (TZ 13)



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Juni 2023

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang A

Stichproben je Untergliederung für auszahlungsrelevante Belege

Untergliederung	zuständiges Ressort	Anzahl Stichproben	beanstandete Belege	Mängel in %	Mängel (1 Beleg kann mehrere Mängel enthalten)															
					Beleggrundlage	Betrag	Eingangsvermerk	sachliche u. rechmerische Richtigkeit	zeitliche Zuordnung	Obligo	Einrichtenverfahren	Zahlungsziel	Kontenzuordnung	kreditorische Angaben						
01	Präsidenschaftskanzlei	Österreichische Präsidenschaftskanzlei	40	0	0,0															
02	Bundesgesetzgebung	Parlamentsdirektion	75	8	10,7							1	8							
03	Verfassungsgerichtshof	Verfassungsgerichtshof	40	0	0,0															
04	Verwaltungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	40	0	0,0															
05	Volksanwaltschaft	Volksanwaltschaft	40	4	10,0								2		2					
06	Rechnungshof	Rechnungshof	die Untergliederung 06 Rechnungshof wurde von einem externen Wirtschaftsprüfer geprüft																	
10	Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt	50	5	10,0							1		2		2				
11	Inneres	Bundesministerium für Inneres	60	4	6,7				1			2		2		1				
12	Äußeres	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	50	2	4,0	1			1											
13	Justiz	Bundesministerium für Justiz	60	4	6,7				1			1	1	2						
14	Militärische Angelegenheiten	Bundesministerium für Landesverteidigung	80	4	5,0							2		2						
15	Finanzverwaltung	Bundesministerium für Finanzen	60	6	10,0				1			3		2						
16	Öffentliche Abgaben	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung durchgeführt																	
17	Öffentlicher Dienst und Sport	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	40	5	12,5							1		4						
18	Fremdenwesen	Bundesministerium für Inneres	50	7	14,0				1			1		5						
20	Arbeit	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	60	0	0,0															
21	Soziales und Konsumentenschutz	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	80	10	12,5							4		5		1				
22	Pensionsversicherung	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	20	0	0,0															
23	Pensionen –Beamtinnen und Beamte	Bundesministerium für Finanzen	40	2	5,0				2											
24	Gesundheit	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	60	5	8,3									2						3
25	Familie und Jugend	Bundeskanzleramt	30	9	30,0	1								8						
30	Bildung	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	60	14	23,3	1						11		3						
31	Wissenschaft und Forschung	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	60	10	16,7							8	1	3						



Bundesrechnungsabschluss 2022
Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2022

Untergliederung	zuständiges Ressort	Anzahl Stichproben	beanstandete Belege	Mängel in %	Mängel (1 Beleg kann mehrere Mängel enthalten)												
					Beleggrundlage	Betrag	Eingangsvermerk	sachliche u. rechnerische Richtigkeit	zeitliche Zuordnung	Obligo	Elnachrichtenverfahren	Zahlungsziel	Kontenzuordnung	kreditorische Angaben			
32	Kunst und Kultur	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	50	0	0,0												
33	Wirtschaft (Forschung)	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	43	4	9,3								3				1
34	Innovation und Technologie (Forschung)	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	40	7	17,5								5		2		
40	Wirtschaft	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	68	4	5,9								3				1
41	Mobilität	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	80	9	11,3								6				3
42	Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	80	14	17,5		1	1	1				10				1
43	Klima, Umwelt und Energie	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	90	19	21,1					1	2		16				
44	Finanzausgleich	Bundesministerium für Finanzen	40	4	10,0	4											
45	Bundesvermögen	Bundesministerium für Finanzen	45	1	2,2						1		1				
46	Finanzmarktstabilität	Bundesministerium für Finanzen	11	5	45,5				3	1	1					1	
51	Kassenverwaltung	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung durchgeführt														
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung durchgeführt														
Summen			1.642	166	10,1	7	1	4	8	2	38	3	94	9		9	

Quelle und Zusammenstellung: RH

Anhang B

Stichproben je Untergliederung für einzahlungsrelevante Belege

Untergliederung	zuständiges Ressort	Anzahl Stichproben	beanstandete Belege	Mängel in %	Mängel (1 Beleg kann mehrere Mängel enthalten)						
					Beleggrundlage	Betrag	sachliche u. rechnerische Richtigkeit	zeitliche Zuordnung	Kontenzuordnung	debitorische Angaben	
01	Präsidenschaftskanzlei	Österreichische Präsidenschaftskanzlei	3	3	100,0				3		
02	Bundesgesetzgebung	Parlamentsdirektion	10	0	0,0						
03	Verfassungsgerichtshof	Verfassungsgerichtshof	keine Stichprobenprüfung durchgeführt, da keine einzahlungsrelevanten Belege vorhanden								
04	Verwaltungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	keine Stichprobenprüfung durchgeführt, da keine einzahlungsrelevanten Belege vorhanden								
05	Volksanwaltschaft	Volksanwaltschaft	keine Stichprobenprüfung durchgeführt, da keine einzahlungsrelevanten Belege vorhanden								
06	Rechnungshof	Rechnungshof	die Untergliederung 06 Rechnungshof wurde von einem externen Wirtschaftsprüfer geprüft								
10	Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt	5	2	40,0					2	
11	Inneres	Bundesministerium für Inneres	5	2	40,0				1	1	1
12	Äußeres	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	5	0	0,0						
13	Justiz	Bundesministerium für Justiz	5	0	0,0						
14	Militärische Angelegenheiten	Bundesministerium für Landesverteidigung	10	0	0,0						
15	Finanzverwaltung	Bundesministerium für Finanzen	5	1	20,0						1
16	Öffentliche Abgaben	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung durchgeführt								
17	Öffentlicher Dienst und Sport	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	keine Stichprobenprüfung durchgeführt, da keine einzahlungsrelevanten Belege vorhanden								
18	Fremdenwesen	Bundesministerium für Inneres	5	1	20,0	1					
20	Arbeit	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	5	0	0,0						
21	Soziales und Konsumentenschutz	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	5	0	0,0						
22	Pensionsversicherung	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	keine Stichprobenprüfung durchgeführt, da keine einzahlungsrelevanten Belege vorhanden								
23	Pensionen – Beamtinnen und Beamte	Bundesministerium für Finanzen	10	1	10,0	1					
24	Gesundheit	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	5	0	0,0						
25	Familie und Jugend	Bundeskanzleramt	3	0	0,0						
30	Bildung	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	5	0	0,0						



Bundesrechnungsabschluss 2022
Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2022

Untergliederung	zuständiges Ressort	Anzahl Stichproben	beanstandete Belege	Mängel in %	Mängel (1 Beleg kann mehrere Mängel enthalten)						
					Beleggrundlage	Betrag	sachliche u. rechnerische Richtigkeit	zeitliche Zuordnung	Kontenzuordnung	debitorische Angaben	
31	Wissenschaft und Forschung	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	5	0	0,0						
32	Kunst und Kultur	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	5	0	0,0						
33	Wirtschaft (Forschung)	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	keine Stichprobenprüfung durchgeführt, da keine einzahlungsrelevanten Belege vorhanden								
34	Innovation und Technologie (Forschung)	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	keine Stichprobenprüfung durchgeführt, da keine einzahlungsrelevanten Belege vorhanden								
40	Wirtschaft	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	5	0	0,0						
41	Mobilität	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	5	0	0,0						
42	Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	5	0	0,0						
43	Klima, Umwelt und Energie	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	10	0	0,0						
44	Finanzausgleich	Bundesministerium für Finanzen	3	0	0,0						
45	Bundesvermögen	Bundesministerium für Finanzen	10	0	0,0						
46	Finanzmarktstabilität	Bundesministerium für Finanzen	5	0	0,0						
51	Kassenverwaltung	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung durchgeführt								
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung durchgeführt								
Summen			139	10	7,2	2	0	0	4	3	2

Quelle und Zusammenstellung: RH

R I H



